Amtsblatt
für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister

Jahrgang 2001 Nr. 12 Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil **Seite**

1. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder)
2. Bekanntmachung Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)
3. Bekanntmachung Erste Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.02.1997
4. Bekanntmachung 3. Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Frankfurt (Oder)“ vom 27.02.1992, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 23.06.1994
5. Bekanntmachung Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Internates der Förderschule für Sprachauffällige in Frankfurt (Oder)
6. Bekanntmachung Satzung zur Aufhebung der Nutzungs- und Gebührensatzung von Internaten und des kommunalen Jugendwohnheimes (KJWH) der Stadt Frankfurt (Oder)
7. Bekanntmachung Entgeltordnung des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
8. Bekanntmachung Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.07.2000
9. Bekanntmachung Erste Änderungsordnung zur Benutzungsordnung des Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder) vom 04.03.1998
10. Bekanntmachung Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 5, 15234 Frankfurt (Oder), vom 04.03.1998
11. Bekanntmachung Erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder)
12. Bekanntmachung Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für den Besuch der Schulsternwarte und Planetariumsveranstaltungen
13. Bekanntmachung Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.07.2000
14. Bekanntmachung Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)
15. Bekanntmachung Förderrichtlinien für Städtepartnerschaften
16. Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 87n Ortsumgehung Müllrose von Bau-km 0*000 bis Bau-km 7+055 in der Stadt Frankfurt (Oder) und in den Ämtern Schlaubetal (Stadt Müllrose), Steinhöfel/Heinersdorf (Gemeinde Neuendorf im Sande) und Scharmützelsee (Gemeinden Neu-Golm, Bad Saarow) im Landkreis Oder-Spree sowie für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen
17. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-093-006.1, „ ETTC Frankfurt (Oder), Frankfurter Tor-Süd, 1. Änderung“
18. Bekanntmachung Städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Markendorf/Siedlung

19. Bekanntmachung Änderung des Bebauungsplanes BP-09-003, „Gartenstadt Buckower Straße/Nuhnenstraße“
20. Bekanntmachung Information Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“
21. Bekanntmachung Einsichtnahme in städtebauliche Satzungen und Auskunftserteilung über deren Inhalt
22. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 08.11.2001
23. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) für den Mandatsträger BürgerBündnis freier Wähler e. V.
24. Bekanntmachung Oberbürgermeisterwahl 24.02.2002 - Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung über eine Katasterkartenerneuerung
2. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters
3. Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen
4. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 03.12.2001
5. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2001
6. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. November – 30. November 2001
7. Bekanntmachung Abfallabfuhrkalender für 2002
8. Bekanntmachung Ausschreibung Kleist Förderpreis für junge Dramatiker 2002
9. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
10. Aufgebote von Sparkassenbüchern

Amtlicher Teil

H A U P T S A T Z U N G der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 08.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Frankfurt (Oder)“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

(3) Im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) bestehen die Ortsteile:

a) Booßen

b) Güldendorf
c) Hohenwalde
d) Kliestow
e) Lichtenberg
f) Lossow
g) Markendorf
h) Markendorf-Siedlung
i) Rosengarten/Pagram

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber auf grünem Berg aufgerichtet stehend einen goldbewehrten roten Hahn im Kleeblattbogen eines von zwei sechseckigen Türmen beseiteten offenen roten Torbaus; darüber schwebend einen silbernen Schild mit rotem Adler; auf den goldbeknauften Dächern der Seitentürme stehend je ein abgewendeter, widersehender goldener Vogel; den breitgedachten Mittelbau an den Ecken mit je einem goldenen Kreuz versehen.

(2) Die Flagge der Stadt ist von Rot bis Grün und Weiß zu gleichen Teilen längsgestreift, mit dem Stadtwappen in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt hat als Umschrift oben: STADT FRANKFURT (ODER). Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels.

§ 3
Unterrichtung und Mitwirkung der Einwohner/Einwohnerinnen Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Der Oberbürgermeister unterrichtet die EinwohnerInnen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt und fördert die Mitwirkung der EinwohnerInnen an der Lösung der kommunalen Aufgaben.

(2) Die Einwohnermitwirkung erfolgt insbesondere durch die Einwohnerversammlung (§ 17 GO) und die Einwohnerfragestunde (§ 18 GO). Darüber hinaus haben Gruppen von Einwohnern oder Bürgern die Möglichkeit, über den Einwohnerantrag (§ 19 GO) und über das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid (§ 20 GO) ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

(3) Im Rahmen des § 16 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hat jede(r) Einwohner(in) das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann er/sie während der Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus Marktplatz 1 und im Stadthaus Goepelstraße 38 wahrnehmen.

§ 4
Gleichberechtigung von Mann und Frau

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte(n), die/der unmittelbar dem/der Oberbürgermeister(in) unterstellt ist.

(2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des/der Oberbürgermeisters(in) ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Ausschussvorsitzende(n) wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5
Ausländerbeirat

(1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

(2) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Personen. Die Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Frankfurt (Oder) ist Bestandteil der Hauptsatzung, Anlage 1.

(3) Der Ausländerbeirat kann durch seine(n) Sprecher(in) oder dessen/deren Vertreter(in) die die ausländischen Einwohner/Einwohnerinnen betreffenden Wünsche und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung, den zuständigen Ausschuss oder den/die Oberbürgermeister(in) herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner/Einwohnerinnen soll der Ausländerbeirat gehört werden.

§ 6
Beauftragte

(1) Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender ausländischer Mitbürger(innen) bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte.

(2) Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender behinderter Mitbürger(innen) bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte.

(3) Für den Aufgabenbereich Datenschutz bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine(n) Kinderbeauftragte(n) im Ehrenamt.

(5) Für die in den Abs. 1 bis 4 genannten Beauftragten gilt § 4 Abs. 2, 3 entsprechend.

§ 7
Ortsbeirat, Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsteile gemäß § 1 Abs. 3 wählen jeweils einen Ortsbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Die Ortsbürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1000 Einwohnern aus drei, in Ortsteilen mit über 1000 bis 2500 Einwohnern aus höchstens fünf Mitgliedern.

(3) Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans,
7. Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, soweit eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zulässig ist.
8. Veräußerung von kommunalen Grundstücken im Ortsteil

(5) Der Ortsbeirat entscheidet nach Abstimmung mit den Fachämtern über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen sowie Badestellen in dem Ortsteil,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 8
Zuständigkeit des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss entscheidet über

a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, ferner die Aufnahme von Krediten , jeweils bis zum Betrag von 1 500 000 DM/750 000 EUR, es sei denn, es handelt sich bei der Übernahme von Bürgschaften um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zum Betrag von 750 000 DM/375 000 EUR, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

c) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen von/an Dritte(n), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

d) die Vergabe nach der Beschaffungsordnung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

e) die Vergabe nach VOB, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und ein Betrag von 10 000 000 DM/5 000 000 EUR nicht überschritten wird.

f) über die Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse.

§ 9
Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters(in)

(1) Der/die Oberbürgermeister(in) nimmt die Zuständigkeit nach § 63 Gemeindeordnung wahr.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zum Betrag von 20 000 DM/10 000 EUR,
b) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen Dritter im jeweiligen Wert bis zu 5 000 DM/2 500 EUR,
c) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der geltenden Haushaltssatzung.
d) Vergabe nach der Beschaffungsordnung bis zum Gesamtbetrag von 100 000 DM/50 000 EUR
e) Vergabe nach VOB bis zu einer Wertsumme von 1 000 000 DM/ 500 000 EUR
f) die Erteilung von Vorrangseinräumungen vor städtischen Rechten
g) die Erteilung von Pfandhaftentlastungen
h) die Erteilung von Gleichrangigkeitserklärungen
i) die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und deren Löschung
j) die Belastung von Grundstücken mit Baulasten nach den Bestimmungen der Bauordnung des Landes Brandenburg und deren Löschung
k) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert bis zu 200 000 DM/100 000 EUR bewirkt wird
l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert in Höhe von 200 000 DM/100 000 EUR
m) Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einem Wert von 100 000 DM/50 000 EUR im Einzelfall
n) Erklärungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen nach den Verdingungsordnungen VOB und VOL sowie nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI
o) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 3 000 DM/ 1 500 EUR

§ 10
Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Beabsichtigt eine(e) Stadtverordnete(r) Änderungs- oder Zusatzanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(2) Jede(r) Stadtverordnete(r) kann in den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er/sie nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten Einladungsschreiben zu allen Sitzungen der Ausschüsse.

(3) Kann ein(e) Stadtverordnete(r) die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er/sie sich vorher beim/bei der Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine(n) Vertreter(in) zu benachrichtigen und unverzüglich das Beratungsmaterial zu übergeben.

(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner(innen) teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitsgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben

b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Betätigungsfeld in der Stadt.

Diese Regelungen gelten für Nachrücker analog.

Änderungen sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können insbesondere für Veröffentlichungen zur Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fraktionen verwendet werden.

§ 11
Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 Gemeindeordnung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
f) Rechnungsprüfungsangelegenheiten
g) Abschlüsse von Vergleichen
h) Maßnahmen der Bodenordnung

Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit in Einzelfällen nach § 44 Sätze 4 f. Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Anzahl der Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 bis 8 Gemeindeordnung zugeteilt. Dies gilt entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 Gemeindeordnung bildet, sind öffentlich.

(3) Im Rahmen des § 44 Gemeindeordnung und des § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 13
Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der/die Oberbürgermeister(in).

§ 14
Vertretung des/der Oberbürgermeisters(in)

(1) Gemäß § 66 Abs. 1 Gemeindeordnung vertritt die/der Erste Beigeordnete (Bürgermeister(in) im Verhinderungsfall den/die Oberbürgermeister(in).

(2) Ist die/der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung der/des Oberbürgermeisters(in) gehindert, sind die weiteren Beigeordneten, die nicht selbst Erste/r Beigeordnete/r sind, in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

a) Beigeordnete/r der Haupt- und Finanzverwaltung
b) Beigeordnete/r für die Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Umweltschutz
c) Beigeordnete(r) für Schul-, Sozial-, Jugend-, Sport-, Gesundheits- und Kulturverwaltung
d) Beigeordnete(r) für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen

§ 15
Gemeindebedienstete

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Ernennung, die Anstellung, Beförderung und Entlassung bzw. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dezernenten/Dezernentinnen, AmtsleiterInnen, BereichsleiterInnen und alle MitarbeiterInnen im höheren Dienst bzw. entsprechender Eingruppierung. Folgt die Stadtverordnetenversammlung nicht dem Vorschlag des Oberbürgermeisters, entscheidet sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet, soweit nicht nach Abs. 1die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.

(3) Alle Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes halten.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge oder sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beigeordneten, Dezernenten/Dezernentinnen und Amtsleiter/Amtsleiterinnen bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung oder seiner/s Vertreterin(s) und den Oberbürgermeister.

(5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte (außer Beigeordneten, Dezernenten/Dezernentinnen und Amtsleiter/Amtsleiterinnen) bedürfen der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister und eine/n Beigeordnete(n) oder eine/n Dezernentin/Dezernenten.

(6) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter bedürfen der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister.

(7) Die Urkunde für den Oberbürgermeister bedarf der Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung und eine/n weitere/n Stadtverordnete(n).

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften erfolgen durch den/die Oberbürgermeister(in).

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom/von der Oberbürgermeister(in) angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens fünf volle Arbeitstage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung" bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Bis einschließlich 31.12.2001 besitzen die in DM ausgewiesenen Beträge Gültigkeit, mit Wirkung vom 01.01.2002 gelten alle Beträge in EUR.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.94 in ihrer geltenden Fassung außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß	W. Pohl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Oberbürgermeister

Anlage 1 – Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 1

Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Frankfurt (Oder)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates gilt für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2
Wahlgebiet / Wahlbezirke / Wahllokal

Für die Wahl des Ausländerbeirates bildet die Stadt Frankfurt (Oder) das Wahlgebiet.
Die Stadt Frankfurt (Oder) bildet einen Wahlbezirk und für diesen ist durch die Wahlbehörde ein Wahllokal einzurichten.

§ 3
Wahlperiode

Der Ausländerbeirat wird auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ausländerbeirates. Der Ausländerbeirat tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen.

§ 4
Wahlsystem

Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den ausländischen Bürgern in der Stadt Frankfurt (Oder) in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und allgemeiner Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. § 48 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 5
Wahlbehörde

Die Wahlbehörde ist der Oberbürgermeister.
Die Durchführung und Vorbereitung der Wahlen für den Ausländerbeirat obliegt dem zuständigen Mitarbeiter für Wahlen. Er ist Leiter des Wahlbüros, welches in Vorbereitung und Durchführung zu bilden ist.

§ 6

Wahlorgane

Wahlorgane sind der Kreiswahlleiter und der Wahlausschuss, die nach § 2 Abs.1 Satz 3 und § 3 Abs.2 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit stattfinden, bestimmt bzw. gebildet worden sind.

Wahlorgane sind auch der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für den Wahlbezirk.

§ 7
Der Wahlvorsteher / Wahlvorstand

Der Kreiswahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und benennt dabei den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. Für diese Aufgaben werden in der Regel Bedienstete der Stadtverwaltung berufen.
Der bisherige Ausländerbeirat kann dem Kreiswahlleiter drei bis fünf Beisitzer vorschlagen, die sich in der deutschen Sprache in Schrift und Wort als Amtssprache verständigen können müssen. Bei den Vorschlägen soll es sich um wahlberechtigte ausländische Bürger handeln. Auch deutsche Bürger, die das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen besitzen, können vorgeschlagen werden.
Sofern nicht genügend geeignete Vorschläge vorliegen, kann der Kreiswahlleiter Bedienstete der Stadtverwaltung als Beisitzer berufen.
Bewerber zur Wahl des Ausländerbeirates dürfen nicht Mitglied im Wahlvorstand sein.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie § 5 Abs. 4 bis 10 und § 7 BbgKWahlV entsprechend. Die Bediensteten der Stadtverwaltung können statt Erfrischungsgeld Freizeitausgleich in Anspruch nehmen.

§ 8
Anzahl der Mitglieder des Ausländerbeirates

Für den Ausländerbeirat sind neun Mitglieder zu wählen.
Werden weniger als neun Bewerber gewählt, wird kein Ausländerbeirat gebildet.

§ 9
Wahltag / Wahlzeit

Analog zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung findet die Wahl für den Ausländerbeirat ebenfalls in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember jedes fünften Jahres statt. Der Tag der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wird durch den Minister des Innern bestimmt . Dieser ist zugleich der Tag für die Wahl des Ausländerbeirates. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10
Wahlberechtigung / Ausschluss vom Wahlrecht / Briefwahl

Wahlberechtigt sind alle ausländischen Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Stadt Frankfurt (Oder) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und denen nicht das allgemeine Wahlrecht aberkannt wurde. Für den Ausschluss vom Wahlrecht gilt § 9 BbgKWahlG entsprechend. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind im Übrigen diejenigen ausländischen Bürger, die sich am Wahltag ohne ausländerrechtliche Grundlage in der Stadt aufhalten.
Wählen kann nur die wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis zur Wahl des Ausländerbeirates eingetragen ist.
Wahlberechtigte Personen können, wenn sie am Wahltag abwesend sind, auf Antrag Briefwahlunterlagen erhalten.
Ein Antrag auf Wahl nur mit Wahlschein ist nicht möglich.

§ 11

Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen und Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) gemeldet sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen das allgemeine Wahlrecht nicht aberkannt worden ist und die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind im Übrigen diejenigen ausländischen Bürger, die sich am Wahltag ohne ausländerrechtliche Grundlage in der Stadt aufhalten.

§ 12
Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung und Wahlschein

Die §§ 23 und 24 BbgKWahlG sowie der § 14 mit Ausnahme von Abs. 3 BbgKWahlV gelten entsprechend.
In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) in der Stadt Frankfurt (Oder) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.
Bei Zuzug nach dem Stichtag weist die Meldebehörde auf die Möglichkeit der Teilnahme zur Ausländerbeiratswahl hin. Der Hinweis muss enthalten, dass die Teilnahme nur auf Antrag erfolgen kann und wo dieser zu stellen ist. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis kann bis 18.00 Uhr des 2. Tages vor der Wahl gestellt werden. Bei Wegzug informiert die Meldebehörde die Stelle, bei der das Wählerverzeichnis geführt wird. In diesem Fall wird die betreffende Person von Amts wegen im Wählerverzeichnis gestrichen.
Beim Empfang von Briefwahlunterlagen liegt immer ein Wahlschein bei. Ohne diesen Wahlschein kann die Briefwahl nicht erfolgen bzw. die Wahlunterlagen werden zurückgewiesen.

§ 13
Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters und der Wahlbehörde

Der Kreiswahlleiter gibt das Wahlgebiet, den Wahlbezirk und dessen Abgrenzung, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber, wo bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und den Inhalt der Wahlvorschläge spätestens am hundertundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt.

Der Kreiswahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt in der Reihenfolge nach § 17 dieser Ordnung.
Der Kreiswahlleiter gibt spätestens sechzig Tage vor der Wahl den Wahltermin und die Wahlzeit bekannt.

Der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.
Der Kreiswahlleiter macht spätestens am 31. Tag vor der Wahl das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 BbgKWahlV bekannt.
Die Wahlbehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, den Wahlbezirk, das Wahllokal, den Inhalt des Stimmzettels,
wie gewählt wird und wieviel Stimmen jede wahlberechtigte Person hat bekannt.

Alle Bekanntmachungen haben in deutscher Sprache in ortsüblicher Form öffentlich zu erfolgen.

§ 14
Einreichung der Wahlvorschläge / Inhalt der Wahlvorschläge / Mängelbeseitigung

Die Wahlvorschläge sind bis 12.00 Uhr des 38. Tages beim Kreiswahlleiter einzureichen.

Wahlvorschläge können nur von einzelnen ausländischen Bürger, ausländischen Bürgergruppen, vom Ausländerbeirat und ausländischen Einzelbewerbern eingereicht werden.
Die Vorschläge können auch Deutsche als Bewerber enthalten. Deutsche können nicht als Einzelbewerber auftreten.
Der Wahlvorschlag darf mehrere Bewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl von achtzehn nicht überschreiten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:
1. Name, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einen jeden Bewerbers.
2. Schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers.
3. Absender des Einreichers und dessen Unterschrift. Der Unterzeichner des Wahlvorschlages gilt als Vertrauensperson.
4. Eine Bescheinigung der Abt. Meldeangelegenheiten, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt werden.
5. Nachweis der ausländerrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzung.
6. Jeder Vorschlag bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift von mindestens fünf wahlberechtigten ausländischen Bürgern.

Befreit vom Nachweis der fünf Unterschriften sind die Bewerber aus dem Ausländer-beirat, die sich einer Wiederwahl stellen.

Ist der Wahlvorschlag mangelhaft, kann der Mangel nur noch bis einen Tag vor dem Zulassungstermin behoben werden. Die Wahlbehörde informiert unverzüglich die Vertrauensperson.
§ 36 Abs. 1 und 3 BbgKWahlG und § 37 Abs. 1 BbgKWahlV gelten entsprechend.

§ 15
Rücktritt und Tod von Bewerbern / Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

Die §§ 34 und 35 Satz 1 und 2 BbgKWahlG und § 36 Bbg**K**WahlV gelten entsprechend.

§ 16
Zulassung der Wahlvorschläge / Rechtsbehelf

§ 37 Abs. 1, 3, 5 , 6 und 7 BbgKWahlG sowie § 38 Abs. 1 , 2 und 4 BbgKWahlV gelten entsprechend.
Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, ist die Vertrauensperson vor einer Entscheidung anzuhören.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er nicht fristgerecht eingereicht ist oder den Anforderungen von § 14 dieser Ordnung nicht entspricht .

Enthält ein Wahlvorschlag mehr als achtzehn Bewerber werden die Bewerber ab Nr. 19 gestrichen.

Die Wahl wird nur durchgeführt, wenn mindestens neun Bewerber sich zur Wahl stellen.

Wird für die Ausländerbeiratswahl kein Wahlvorschlag eingereicht, findet keine Wahl statt. Für den bestehenden Ausländerbeirat endet damit am dreißigsten Tag nach der Wahl die Wahlperiode.

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und verweist auf die Beschwerdemöglichkeit bei Zurückweisungen von Wahlvorschlägen.

§ 17
Reihenfolge der Bewerber auf den Stimmzettel / Herstellung Stimmzettel

Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge folgender Gruppen:

1. Gruppe bei Wiederwahl: der bisherige Vorsitzende des Ausländerbeirates.
2. Gruppe in alphabetischer Reihenfolge: die Ausländerbeiratsmitglieder, die sich erneut einer Wahl stellen.
3. Gruppe in alphabetischer Reihenfolge: alle die Bewerber, die sich zum ersten Mal einer Wahl stellen.

Tritt der bisherige Vorsitzende des Ausländerbeirates zur Wahl nicht mehr an, beginnt die Reihenfolge auf dem Stimmzettel mit der 2. Gruppe.

Im Übrigen gilt § 39 Abs. 1 BbgKWahlG entsprechend.

§ 18
Wahlhandlung / Briefwahl

Die §§ 40, 41, 42, 44 BbgKWahlG und § 44 bis 53 und 55 BbgKWahlV gelten entsprechend. Vor der Stimmabgabe legt der Wähler dem Wahlvorstand seine Wahlbenachrichtigungskarte und auf Verlangen den Nachweis der ausländer-rechtlichen Aufenthaltsvoraussetzung vor.

Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.

Hat ein Wähler Briefwahlunterlagen mit Wahlschein empfangen, ist eine Teilnahme an der Wahl mit Wahlschein im Wahlbezirk (Wahllokal) unter folgenden Voraussetzungen möglich.
In diesem Fall ist im Wählerverzeichnis der Vermerk WB (Wahlschein Briefwahl) eingetragen. Deshalb muss dieser Wähler am Ende des Wählerverzeichnisses neu aufgenommen werden. Der Wahlschein wird eingezogen. Damit ist eine Doppelwahl ausgeschlossen, denn Wahlbriefe ohne Wahlschein gelten als nicht abgegebene Stimmen. In der Wahlniederschrift erscheint dieser Wähler dann als Wähler auf Wahlschein.
In übrigen gilt § 60 Abs. 1, 3, 4 und 7 BbgKWahlV entsprechend.

§ 19
Ungültige Stimmen und Zurückweisung von Wahlbriefen

Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung oder mehr als eine Kennzeichnung erhält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz enthält
5. einen Vorbehalt enthält oder
6. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.

Für die Zurückweisung von Wahlbriefen gilt § 45 Abs. 3 bis 5 BbgKWahlG entsprechend.

§ 20
Feststellung des Wahlergebnisses / Annahme der Wahl

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen.

Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung das vorläufige Wahlergebnis im Wahlbezirk.

Folgende Reihenfolge bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist einzuhalten:

1. Es werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt.

2. Die vorhandenen Wahlbriefe werden einbezogen und geöffnet. Diese müssen den unterzeichneten Wahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag enthalten. Ist das der Fall, wird der Wahlumschlag geöffnet und der darin befindliche Stimmzettel uneingesehen in die Wahlurne eingeworfen. Ansonsten ist nach § 19 dieser Ordnung zu verfahren.

3. Feststellen der Zahl der Wähler:
   a. Die Wahlurne wird geöffnet. Die Stimmzettel werden entnommen und gezählt.
   b. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine von wahlberechtigten Personen gezählt.

   Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen von a. und b., ist dies in der Niederschrift festzuhalten und soweit möglich zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als die Zahl der Wähler.

4. Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Personen lt. Wählerverzeichnis.

5. Die Zählung der abgegebenen Stimmen erfolgt nach folgendem Verfahren:

5.1. Es werden folgende Stimmzettelstapel gebildet :
   a. nach dem Namen des Bewerbers mit einer gültigen Stimme
   b. ungekennzeichnete Stimmzettel
   c. ungültige Stimmzettel
   d. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

5.2. Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel von Stapel 5.1.d. und über die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung ist mündlich und laut bekanntzugeben. Wird der Stimmzettel für gültig erklärt, ist zu vermerken für welchen Bewerber die Stimme lautet. Die bekannt gegebene Entscheidung ist auf dem Stimmzettel zu vermerken. Danach wird der Stimmzettel den Stapeln 5.1.a. oder dem Stapel 5.1.c. zugeordnet.

6. Als nächstes wird die Zahl der gültigen Stimmen durch Zählung aller Stimmzettel der Stapel von 5.1.a. ermittelt.

7. Sodann erfolgt die Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmen; dies ist die Summe von 5.1. b. und 5.1.c..

8. Die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen ist zu ermitteln. Die Summe der Ziffern 6 und 8 muss identisch sein.

Gewählt sind die neun Bewerber für den Ausländerbeirat, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht gewählt. Die Bewerber, die mindestens eine Stimme erhalten haben, gelten als Ersatzpersonen.
Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung, und er bestätigt das Wahlergebnis.

Für die Annahme der Wahl gilt § 51 Abs.1 BbgKWahlG entsprechend.
Wird die Wahl nicht angenommen, geht die Mitgliedschaft auf die nächstfolgende Ersatzperson über.

§ 21
Nachwahl / Wiederholungswahl / einzelne Neuwahl

Die §§ 52 bis 54 BbgKWahlG sind entsprechend anzuwenden.
Abweichend von § 54 BbgKWahlG findet eine Neuwahl statt, wenn nur noch fünf Mitglieder im Ausländerbeirat tätig und keine Ersatzpersonen mehr vorhanden sind. Bis zur Neuwahl üben die verbliebenen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. Der Oberbürgermeister bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Neuwahl findet für den Rest der Wahlperiode statt. Ist der Rest der Wahlperiode bis zum 30. Tag nach dem gem. § 9 dieser Ordnung vorgesehenen Wahltag kürzer als sechs Monate, endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

§ 22
Beschwerden / Wahleinspruch

Beschwerden gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen sind entsprechend nach § 37 Abs. 5 BbgKWahlG und § 39 BbgKWahlV zu behandeln.

Das Einreichen von Wahleinsprüchen zur Wahlprüfung und die zu treffenden Entscheidungen richten sich nach den Regeln der §§ 55 bis 58 und 60 Abs. 7, 8 BbgKWahlG.

§ 23
Verlust der Mitgliedschaft im Ausländerbeirat

Verzichtet ein Mitglied des Ausländerbeirates auf seine Mitgliedschaft, wird der Verzicht nur wirksam, wenn er diesen zur Niederschrift gegenüber dem Kreiswahlleiter erklärt hat.
Die Ersatzpersonen rücken entsprechend ihrer Stimmenzahl beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
Unterschreitet der Ausländerbeirat die Zahl von neun Mitgliedern, weil keine Ersatzperson mehr vorhanden ist, übt er seine Tätigkeit vorbehaltlich von § 21 dieser Ordnung weiter aus.

Scheidet der Vorsitzende des Ausländerbeirates aus, wählt der Ausländerbeirat aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt nach dem für die erstmalige Bestimmung eines Vorsitzenden geltenden Verfahren.
Die Mitglieder können durch Abberufung ihre Mitgliedschaft im Ausländerbeirat verlieren, wenn mindestens 75 vom Hundert der wahlberechtigten ausländischen Personen dies durch eine Unterschriftensammlung begehren. Für jede Person, die abberufen werden soll, ist eine eigene Unterschriftenliste anzulegen.
Die Liste muss folgende lesbare Angaben enthalten:
1. den Namen und die Anschrift des Einreichers,
2. von den Eintragungsberechtigten den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, die Anschrift und
3. die eigenhändige Unterschrift.

Die Liste darf nicht älter als 31 Tage, vom Tag der ersten Unterschriftsleistung, sein.
Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind von der Beteiligung der Unterschriftsleistung ausgeschlossen.

Die Liste ist dem Kreiswahlleiter nach Leistung der letzten Unterschrift innerhalb von sieben Tagen zu übergeben.

Werden die Fristen nicht eingehalten, verliert die Unterschriftensammlung ihre Gültigkeit.
Durch die Wahlbehörde erfolgt die Prüfung der Listen auf Einhaltung der Vorgaben. Über das Ergebnis wird der Einreicher informiert.
Kommt es zu einer Abberufung, rückt eine Ersatzperson nach.

Der Kreiswahlleiter benachrichtigt die Ersatzpersonen nach § 20 dieser Ordnung.

Für das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern sind § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 und 4 sowie § 61 BbgKWahlG sinngemäß anzuwenden.

§ 24
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach den §§ 56 bis 58 BbgKWahlG über die Gültigkeit der Wahl.

§ 25
Konstituierung des Ausländerbeirates

Der Oberbürgermeister lädt den gewählten Ausländerbeirat zur Konstituierung bis spätestens zum 30. Tag nach der Wahl ein, sofern eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 24 dieser Ordnung getroffen worden ist. In dieser Sitzung ist der Vorsitzende zu wählen.

§ 26
Schlussvorschriften

Die §§ 83, 84, 85 und 89 BbgKWahlG gelten entsprechend.

Frankfurt (Oder), den 28.11.2001

Ploß	W. Pohl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Oberbürgermeister

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 15 und 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 5 HaushaltsstrukturG 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I, S.90) i.V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) und dem § 90 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3546) (BGBl. III 860-8), zuletzt geändert durch Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 02.November 2000 (BGBl. I, S. 1479), den §§ 17, 18 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), zuletzt geändert durch 2. ÄndG vom 07. Juli 2000 (GVBl. I, S. 106) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung am 08.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Wirkungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes, auf der Grundlage des Kinderta - gesstättengesetzes des Landes Brandenburg und im Sinne der ”Leistungsbeschreibung Tagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder)”, erhebt die Stadt Frankfurt(Oder), der Leistungsverpflichtete, Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragssatzung.

Tagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten, insbesondere von jüngeren Kindern, vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

§ 2
Grundsätze für die Aufnahme eines Kindes in Tagespflege

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle ist die schriftliche Antragstellung durch den/die Personensorge-berechtigten im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt(Oder).

(2) Es ist ein Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten, dem Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzuschließen.

(3) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, die eine bedenkenlose Aufnahme aus ärztlicher Sicht bestätigt. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen und eine erforderliche Ergänzung anzubieten.

(4) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt(Oder) in der jeweils geltenden Form anerkannt.

§ 3
Betreuungszeit

(1) Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach dem konkreten Rechtsanspruch des Kindes nach § 1 Kindertagesstätten-Gesetz.

(2) Die Festlegung der erforderlichen Betreuungszeit erfolgt durch Bescheid des Leistungsverpflichteten.

(3) Es können folgende tägliche Betreuungszeiten vereinbart werden:

- bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit),
- über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit),
- über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit).

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten wöchentlich oder täglich vereinbart werden.

§ 4
Grundsätze für die laufende Betreuung

(1) Ein absehbares langfristiges Fernbleiben des Kindes (z.B. durch Kuren oder Krankenhausaufenthalt) oder ein Fernbleiben von über vier Wochen ist der Tagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die

Verfahrensweise bei kurzfristiger Abwesenheit wird im Betreuungsvertrag geregelt.

(2) Kindern im Alter bis zur Einschulung wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten eine Eingewöhnungszeit angeboten. Sie ermöglicht eine unregelmäßige stundenweise Betreuung nach Absprache mit der Tagespflegeperson. Sie erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 4 Wochen vor der vereinbarten regelmäßigen Betreuungsaufnahme.

§ 5
Beendigung, Ausschluss

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Monates kündigen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsverpflichtete auf schriftlichen Antrag die Kündigungsfrist abkürzen.

(3) Die Kündigung der Betreuung durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform. Sie hat gegenüber dem Leistungsverpflichteten zu erfolgen.

(4) Der Leistungsverpflichtete kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag kündigen und das Kind von der Betreuung durch die öffentlich geförderte Tagespflege ausschließen, wenn das Kind über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen der Tagespflegestelle unentschuldigt fernbleibt.

(5) Der Leistungsverpflichtete kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag kündigen und das Kind von der Betreuung durch die öffentlich geförderte Tagespflege ausschließen, wenn durch den/die Personensorgeberechtigten grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden.

(6) Der Leistungsverpflichtete kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag kündigen und das Kind von der Betreuung durch die öffentlich geförderte Tagespflege ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.

(7) Der Leistungsverpflichtete kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag kündigen und das Kind von der Betreuung durch die öffentlich geförderte Tagespflege ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten gegen Regelungen dieser Satzung oder des Betreuungsvertrages verstoßen.

(8) Der Leistungsverpflichtete kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag kündigen und das Kind von der Betreuung durch die öffentlich geförderte Tagespflege ausschließen, wenn der Rechtsanspruch des betreuten Kindes nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992, in der jeweils geltenden Fassung, nicht mehr gegeben ist.

(9) Der Leistungsverpflichtete kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag kündigen, sofern die Tagespflegeperson

gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstößt.

§ 6
Beiträge

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes in einer Tagespflegestelle Elternbeiträge zu entrichten.
Personensorgeberechtigt ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, wenn sie vom Personensorgeberechtigten oder durch Ermächtigung längerfristig oder auf Dauer Teile der Aufgaben der Personensorge übernimmt.

(2) Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch Bescheid festgestellt.

(3) Für die Eingewöhnungszeit nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind 50 v. H. des nachfolgend geltenden monatlichen Beitrages zu entrichten.

(4) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Der Beitrag wird für 11 Monate im Kalenderjahr erhoben. Damit sind Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes (z.B. durch Krankheit, Urlaub oder Schließzeiten der Tagespflegestelle) abgegolten.

(6) Der Monat Juli ist beitragsfrei. Bei vorheriger Beendigung der Betreuung erfolgt keine anteilige Verrechnung des beitragsfreien Monats.

(7) Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Tagespflegestelle.

(8) Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Leistungsverpflichteten im Monat der regelmäßigen Betreuungsaufnahme eine anteilige Berechnung erfolgen.

(9) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der regelmäßigen Betreuungsaufnahme. Die Beitragspflicht endet mit der Kündigung des Betreuungsvertrages.

(10) Der Elternbeitrag ist während der Kündigungsfrist auch bei Nichtinanspruchnahme zu entrichten.

(11) Der Beitrag ist zum 10. eines jeden Monats fällig.

(12) Die Bezahlung erfolgt bargeldlos in der Regel über eine Einzugsermächtigung im Lasteinzugsverfahren.

(13) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7
Bemessungsgrundlage der Beiträge

(1) Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Beitrages ist das Einkommen der Beitragspflichtigen gem. § 8 dieser Satzung in dem bei der Aufforderung für den

Einkommensnachweis schriftlich angeforderten Zeitraum. Das sind i.d.R. die 12 Monate vor dem Beginn der regelmäßigen Betreuung oder die 12 Monate vor dem Wirksamwerden einer Änderung des Betreuungsvertrages.

(2) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass des Beitragsbescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, die sich zugunsten des Beitragspflichtigen auswirkt (z.B. im Falle einer deutlichen Einkommensminderung durch Arbeitslosigkeit), soll der Bescheid auf schriftlichen Antrag mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse geändert werden.

(3) Der Bescheid soll bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, die zu einem höheren Beitrag führen, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Änderung geändert werden.

§ 8
Einkommensnachweis

(1) Das Einkommen der Personensorgeberechtigten ist bei Antragstellung auf Inanspruchnahme der Betreuung und nach schriftlicher Aufforderung durch den Leistungsverpflichteten diesem durch geeigneten Nachweis glaubhaft zu machen.

(2) Der regelmäßige Einkommensnachweis durch die Personensorgeberechtigten hat im Monat vor dem Geburtsmonat eines jeden Kindes, das in einer durch das Amt für Jugend und Soziales vermittelte Tagespflegestelle betreut wird, zu erfolgen.

(3) Wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Leistungsverpflichteten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils.

§ 9
Einkommensbegriff

Zum Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (jährliches Nettoeinkommen und sonstige Einnahmen).

Als Nettoeinkommen für nichtselbständig Tätige gilt das Bruttoeinkommen, vermindert um den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung, der Lohnsteuer sowie die Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags und andere gesetzlich festgelegte Abzüge.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund

und Höhe angemessen sind.

Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten sowie zwischen zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Soweit der Einkommenssteuerbescheid noch nicht vorliegt, ist durch den Beitragspflichtigen bis zu dessen Vorlage eine Einkommensselbsteinschätzung vorzunehmen.

Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten erhöhen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Abfindungen, Aufwandsentschädigungen (z.B. Spesen, Einmalzahlungen, Verpflegungspauschalen, Auslöse, Fahrkostenpauschalen), Bezüge aus öffentlichen Kassen, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind,

- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld,

- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld (sofern es nicht auf das Erziehungsgeld angerechnet wird), Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

- Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für die nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen sind vom Einkommen abzusetzen.

Kein anrechenbares Einkommen ist:

- Das Kindergeld,
- Kommunales Betreuungsgeld,
- Leistungen nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes,
- Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz,

sowie andere Einkünfte, soweit sie durch Rechtsvorschriften ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

§ 10
Höchstbeitrag

Wenn nach schriftlicher Aufforderung bis zu einem vorgegebenen Termin keine Glaubhaftmachung der Einkommenshöhe erfolgt, ist ab Beginn des neuen Beitragszeitraumes (Geburtsmonat des Kindes) der höchste Beitrag entsprechend der jeweiligen Staffelungstabelle zu leisten.

§ 11

Beitragsfreiheit

(1) Keine Beiträge werden erhoben für Kinder von Sozialhilfeempfängern.

(2) Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern besteht für alle in Tagespflege betreuten Kinder Beitragsfreiheit.

§ 12
Höhe der Grundbeiträge für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Der monatliche Grundbeitrag, gestaffelt nach dem Jahresnettoeinkommen der Beitragspflichtigen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 13
Höhe der Grundbeiträge für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung

Der monatliche Grundbeitrag, gestaffelt nach dem Jahresnettoeinkommen der Beitragspflichtigen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 14
Staffelung der Beiträge

(1) Die Staffelung der Beiträge erfolgt nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder (für die Kindergeld geltend gemacht wird) sowie der vereinbarten Betreuungszeit.

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit wird folgendermaßen berücksichtigt :

- 100 % des Beitrages bei Inanspruchnahme der Mindestbetreuungszeit,
- 120 % des Beitrages bei Inanspruchnahme einer längeren Betreuungszeit,
- 125 % des Beitrages bei Inanspruchnahme einer verlängerten Betreuungszeit.

§ 15
Essengeld

Das Essengeld wird direkt von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt. Der Tagessatz sollte sich an die ortsüblichen Verpflegungskostensätze in Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt(Oder) orientieren.

§ 16
Auskunftspflicht, Datenschutz

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern,

Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber zu machen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§17
Inkrafttreten

(1) Die in Euro ausgewiesenen Beiträge erhalten ab dem 01.01.2002 ihre Gültigkeit.

(2) Die Satzung tritt am 01.12.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage 1 (Tabelle in DM)

Elternbeiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

	Mindestbetreuungszeit			längerer Betreuungszeit			verlängerter Betreuungszeit		
	bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
Jahresnetto-	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
einkommen	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
unter 19.200 DM	21,30 DM	17,04 DM	12,78 DM	25,56 DM	20,59 DM	15,62 DM	26,98 DM	21,30 DM	16,33 DM
ab 19.200 DM	28,40 DM	22,72 DM	17,04 DM	34,08 DM	26,98 DM	20,59 DM	35,50 DM	28,40 DM	21,30 DM
ab 21.600 DM	35,50 DM	28,40 DM	21,30 DM	42,60 DM	34,08 DM	25,56 DM	44,73 DM	35,50 DM	26,98 DM
ab 24.000 DM	42,60 DM	34,08 DM	25,56 DM	51,12 DM	41,18 DM	30,53 DM	53,25 DM	42,60 DM	31,95 DM
ab 26.400 DM	49,70 DM	39,76 DM	29,82 DM	59,64 DM	47,57 DM	35,50 DM	62,48 DM	49,70 DM	37,63 DM
ab 28.800 DM	56,80 DM	45,44 DM	34,08 DM	68,16 DM	54,67 DM	41,18 DM	71,00 DM	56,80 DM	42,60 DM
ab 31.200 DM	71,00 DM	56,80 DM	42,60 DM	85,20 DM	68,16 DM	51,12 DM	88,75 DM	71,00 DM	53,25 DM
ab 33.600 DM	85,20 DM	68,16 DM	51,12 DM	102,24 DM	81,65 DM	61,06 DM	106,50 DM	85,20 DM	63,90 DM
ab 36.000 DM	99,40 DM	79,52 DM	59,64 DM	119,28 DM	95,14 DM	71,71 DM	124,25 DM	99,40 DM	74,55 DM
ab 38.400 DM	113,60 DM	90,88 DM	68,16 DM	136,32 DM	109,34 DM	81,65 DM	142,00 DM	113,60 DM	85,20 DM
ab 40.800 DM	127,80 DM	102,24 DM	76,68 DM	153,36 DM	122,83 DM	92,30 DM	159,75 DM	127,80 DM	95,85 DM
ab 43.200 DM	142,00 DM	113,60 DM	85,20 DM	170,40 DM	136,32 DM	102,24 DM	177,50 DM	142,00 DM	106,50 DM
ab 45.600 DM	156,20 DM	124,96 DM	93,72 DM	187,44 DM	149,81 DM	112,18 DM	195,25 DM	156,20 DM	117,15 DM
ab 48.000 DM	170,40 DM	136,32 DM	102,24 DM	204,48 DM	163,30 DM	122,83 DM	213,00 DM	170,40 DM	127,80 DM
ab 50.400 DM	177,50 DM	147,68 DM	110,76 DM	221,52 DM	177,50 DM	132,77 DM	230,75 DM	184,60 DM	138,45 DM
ab 52.800 DM	198,80 DM	159,04 DM	119,28 DM	238,56 DM	190,99 DM	143,42 DM	248,50 DM	198,80 DM	149,10 DM
ab 55.200 DM	213,00 DM	170,40 DM	127,80 DM	255,60 DM	204,48 DM	153,36 DM	266,25 DM	213,00 DM	159,75 DM
ab 57.600 DM	227,20 DM	181,76 DM	136,32 DM	272,64 DM	217,97 DM	163,30 DM	284,00 DM	227,20 DM	170,40 DM
ab 60.000 DM	235,01 DM	188,15 DM	141,29 DM	281,87 DM	225,78 DM	168,98 DM	293,23 DM	235,01 DM	176,08 DM
ab 62.400 DM	235,01 DM	191,70 DM	149,10 DM	281,87 DM	230,04 DM	178,92 DM	293,23 DM	239,98 DM	186,73 DM
ab 64.800 DM	235,01 DM	198,80 DM	156,20 DM	281,87 DM	238,56 DM	187,44 DM	293,23 DM	248,50 DM	195,25 DM
ab 67.200 DM	235,01 DM	205,90 DM	163,30 DM	281,87 DM	247,08 DM	195,96 DM	293,23 DM	257,73 DM	204,48 DM
ab 69.600 DM	235,01 DM	213,00 DM	170,40 DM	281,87 DM	255,60 DM	204,48 DM	293,23 DM	266,25 DM	213,00 DM
ab 72.000 DM	235,01 DM	220,10 DM	177,50 DM	281,87 DM	264,12 DM	213,00 DM	293,23 DM	275,48 DM	222,23 DM
ab 74.400 DM	235,01 DM	227,20 DM	184,60 DM	281,87 DM	272,64 DM	221,52 DM	293,23 DM	284,00 DM	230,75 DM

ab 76.800 DM	235,01 DM	235,01 DM	191,70 DM	281,87 DM	281,87 DM	230,04 DM	293,23 DM	293,23 DM	239,98 DM
ab 79.200 DM	235,01 DM	235,01 DM	198,80 DM	281,87 DM	281,87 DM	238,56 DM	293,23 DM	293,23 DM	248,50 DM
ab 81.600 DM	235,01 DM	235,01 DM	205,90 DM	281,87 DM	281,87 DM	247,08 DM	293,23 DM	293,23 DM	257,73 DM
ab 84.000 DM	235,01 DM	235,01 DM	213,00 DM	281,87 DM	281,87 DM	255,60 DM	293,23 DM	293,23 DM	266,25 DM
ab 86.400 DM	235,01 DM	235,01 DM	220,10 DM	281,87 DM	281,87 DM	264,12 DM	293,23 DM	293,23 DM	275,48 DM
ab 88.800 DM	235,01 DM	235,01 DM	227,20 DM	281,87 DM	281,87 DM	272,64 DM	293,23 DM	293,23 DM	284,00 DM
ab 91.200 DM	235,01 DM	235,01 DM	235,01 DM	281,87 DM	281,87 DM	281,87 DM	293,23 DM	293,23 DM	293,23 DM

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage 1 (Tabelle in €)

Elternbeiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

	Mindestbetreuungszeit			längerer Betreuungszeit			verlängerter Betreuungszeit		
	bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
Jahresnetto-	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
einkommen	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
unter 9.816,80 €	10,89 €	8,71 €	6,53 €	13,07 €	10,46 €	7,84 €	13,61 €	10,89 €	8,16 €
ab 9.816,80 €	14,52 €	11,62 €	8,71 €	17,42 €	13,87 €	10,46 €	18,15 €	14,52 €	10,89 €
ab 11.043,90 €	18,15 €	14,52 €	10,89 €	21,78 €	17,42 €	13,07 €	22,69 €	18,15 €	13,61 €
ab 12.271,01 €	21,78 €	17,42 €	13,07 €	26,14 €	20,91 €	15,68 €	27,23 €	21,78 €	16,34 €
ab 13.498,11 €	25,41 €	20,33 €	15,24 €	30,49 €	24,40 €	18,30 €	31,77 €	25,41 €	19,06 €
ab 14.725,21 €	29,04 €	23,23 €	17,42 €	34,85 €	27,88 €	20,91 €	36,30 €	29,04 €	21,78 €
ab 15.952,31 €	36,30 €	29,04 €	21,78 €	43,57 €	34,85 €	26,14 €	45,38 €	36,30 €	27,23 €
ab 17.179,41 €	43,57 €	34,85 €	26,14 €	52,28 €	41,82 €	31,37 €	54,45 €	43,57 €	32,67 €
ab 18.406,51 €	50,82 €	40,65 €	30,49 €	60,99 €	48,79 €	36,59 €	63,53 €	50,82 €	38,12 €
ab 19.633,61 €	58,09 €	46,47 €	34,85 €	69,70 €	55,76 €	41,82 €	72,60 €	58,09 €	43,57 €
ab 20.860,71 €	65,34 €	52,28 €	39,21 €	78,41 €	62,73 €	47,04 €	81,68 €	65,34 €	49,00 €
ab 22.087,81 €	72,60 €	58,09 €	43,57 €	87,12 €	69,70 €	52,28 €	90,75 €	72,60 €	54,45 €
ab 23.314,91 €	79,86 €	63,89 €	47,92 €	95,84 €	76,67 €	57,50 €	99,83 €	79,86 €	59,90 €
ab 24.542,01 €	87,12 €	69,70 €	52,28 €	104,55 €	83,64 €	62,73 €	108,91 €	87,12 €	65,34 €
ab 25.769,11 €	94,39 €	75,51 €	56,63 €	113,26 €	90,61 €	67,95 €	117,98 €	94,39 €	70,79 €
ab 26.996,21 €	101,64 €	81,32 €	60,99 €	121,97 €	97,58 €	73,19 €	127,05 €	101,64 €	76,23 €
ab 28.223,31 €	108,91 €	87,12 €	65,34 €	130,69 €	104,55 €	78,41 €	136,13 €	108,91 €	81,68 €
ab 29.450,41 €	116,16 €	92,93 €	69,70 €	139,40 €	111,52 €	83,64 €	145,21 €	116,16 €	87,12 €
ab 30.677,51 €	120,16 €	96,13 €	72,09 €	144,19 €	115,35 €	86,51 €	149,92 €	120,16 €	90,12 €
ab 31.904,61 €	120,16 €	98,02 €	76,23 €	144,19 €	117,62 €	91,48 €	149,92 €	122,52 €	95,29 €
ab 33.131,71 €	120,16 €	101,64 €	79,86 €	144,19 €	121,97 €	95,84 €	149,92 €	127,05 €	99,83 €
ab 34.358,81 €	120,16 €	105,27 €	83,50 €	144,19 €	126,33 €	100,20 €	149,92 €	131,59 €	104,37 €
ab 35.585,91 €	120,16 €	108,91 €	87,12 €	144,19 €	130,69 €	104,55 €	149,92 €	136,13 €	108,91 €
ab 36.813,02 €	120,16 €	112,54 €	90,75 €	144,19 €	135,04 €	108,91 €	149,92 €	140,67 €	113,44 €
ab 38.040,12 €	120,16 €	116,16 €	94,39 €	144,19 €	139,40 €	113,26 €	149,92 €	145,21 €	117,98 €

ab 39.267,22 €	120,16 €	120,16 €	98,02 €	144,19 €	144,19 €	117,62 €	149,92 €	149,92 €	122,52 €
ab 40.494,32 €	120,16 €	120,16 €	101,64 €	144,19 €	144,19 €	121,97 €	149,92 €	149,92 €	127,05 €
ab 41.721,42 €	120,16 €	120,16 €	105,27 €	144,19 €	144,19 €	126,33 €	149,92 €	149,92 €	131,59 €
ab 42.948,52 €	120,16 €	120,16 €	108,91 €	144,19 €	144,19 €	130,69 €	149,92 €	149,92 €	136,13 €
ab 44.175,62 €	120,16 €	120,16 €	112,54 €	144,19 €	144,19 €	135,04 €	149,92 €	149,92 €	140,67 €
ab 45.402,72 €	120,16 €	120,16 €	116,16 €	144,19 €	144,19 €	139,40 €	149,92 €	149,92 €	145,21 €
ab 46.629,82 €	120,16 €	120,16 €	120,16 €	144,19 €	144,19 €	144,19 €	149,92 €	149,92 €	149,92 €

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage 2 (Tabelle in DM)

Elternbeiträge für Kinder im Kindergartenalter

	Mindestbetreuungszeit			längerer Betreuungszeit			verlängerter Betreuungszeit		
	bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
Jahresnetto-	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
einkommen	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
unter 19.200 DM	30 DM	24 DM	18 DM	36 DM	29 DM	22 DM	38 DM	30 DM	23 DM
ab 19.200 DM	40 DM	32 DM	24 DM	48 DM	38 DM	29 DM	50 DM	40 DM	30 DM
ab 21.600 DM	45 DM	36 DM	27 DM	54 DM	43 DM	32 DM	56 DM	45 DM	34 DM
ab 24.000 DM	50 DM	40 DM	30 DM	60 DM	48 DM	36 DM	63 DM	50 DM	38 DM
ab 26.400 DM	55 DM	44 DM	33 DM	66 DM	53 DM	40 DM	69 DM	55 DM	41 DM
ab 28.800 Dm	60 DM	48 DM	36 DM	72 DM	58 DM	43 DM	75 DM	60 DM	45 DM
ab 31.200 DM	70 DM	56 DM	42 DM	84 DM	67 DM	50 DM	88 DM	70 DM	53 DM
ab 33.600 DM	80 DM	64 DM	48 DM	96 DM	77 DM	58 DM	100 DM	80 DM	60 DM
ab 36.000 DM	90 DM	72 DM	54 DM	108 DM	86 DM	65 DM	113 DM	90 DM	68 DM
ab 38.400 DM	100 DM	80 DM	60 DM	120 DM	96 DM	72 DM	125 DM	100 DM	75 DM
ab 40.800 DM	110 DM	88 DM	66 DM	132 DM	106 DM	79 DM	138 DM	110 DM	83 DM
ab 43.200 DM	130 DM	104 DM	78 DM	156 DM	125 DM	94 DM	163 DM	130 DM	98 DM
ab 45.600 DM	150 DM	120 DM	90 DM	180 DM	144 DM	108 DM	188 DM	150 DM	113 DM
ab 48.000 DM	170 DM	136 DM	102 DM	204 DM	163 DM	122 DM	213 DM	170 DM	128 DM
ab 50.400 DM	190 DM	152 DM	114 DM	228 DM	182 DM	137 DM	238 DM	190 DM	143 DM
ab 52.800 DM	210 DM	168 DM	126 DM	252 DM	202 DM	151 DM	263 DM	210 DM	158 DM
ab 55.200 DM	230 DM	184 DM	138 DM	276 DM	221 DM	166 DM	288 DM	230 DM	173 DM
ab 57.600 DM	250 DM	200 DM	150 DM	300 DM	240 DM	180 DM	313 DM	250 DM	188 DM
ab 60.000 DM	270 DM	216 DM	162 DM	324 DM	259 DM	194 DM	338 DM	270 DM	203 DM
ab 62.400 DM	277 DM	222 DM	166 DM	332 DM	266 DM	199 DM	346 DM	277 DM	208 DM
ab 64.800 DM	277 DM	230 DM	170 DM	332 DM	276 DM	204 DM	346 DM	288 DM	213 DM
ab 67.200 DM	277 DM	240 DM	180 DM	332 DM	288 DM	216 DM	346 DM	300 DM	225 DM
ab 69.600 DM	277 DM	250 DM	190 DM	332 DM	300 DM	228 DM	346 DM	313 DM	238 DM
ab 72.000 DM	277 DM	260 DM	200 DM	332 DM	312 DM	240 DM	346 DM	325 DM	250 DM
ab 74.400 DM	277 DM	270 DM	210 DM	332 DM	324 DM	252 DM	346 DM	338 DM	263 DM

ab 76.800 DM	277 DM	277 DM	220 DM	332 DM	332 DM	264 DM	346 DM	346 DM	275 DM
ab 79.200 DM	277 DM	277 DM	230 DM	332 DM	332 DM	276 DM	346 DM	346 DM	288 DM
ab 81.600 DM	277 DM	277 DM	240 DM	332 DM	332 DM	288 DM	346 DM	346 DM	300 DM
ab 84.000 DM	277 DM	277 DM	250 DM	332 DM	332 DM	300 DM	346 DM	346 DM	313 DM
ab 86.400 DM	277 DM	277 DM	260 DM	332 DM	332 DM	312 DM	346 DM	346 DM	325 DM
ab 88.800 DM	277 DM	277 DM	270 DM	332 DM	332 DM	324 DM	346 DM	346 DM	338 DM
ab 91.200 DM	277 DM	277 DM	277 DM	332 DM	332 DM	332 DM	346 DM	346 DM	346 DM

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage 2 (Tabelle in €)

Elternbeiträge für Kinder im Kindergartenalter

	Mindestbetreuungszeit			längerer Betreuungszeit			verlängerter Betreuungszeit		
	bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
Jahresnetto-	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
einkommen	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
unter 9.816,80 €	15,34 €	12,27 €	9,20 €	18,41 €	14,73 €	11,04 €	19,17 €	15,34 €	11,50 €
ab 9.816,80 €	20,45 €	16,36 €	12,27 €	24,54 €	19,63 €	14,73 €	25,56 €	20,45 €	15,34 €
ab 11.043,90 €	23,01 €	18,41 €	13,80 €	27,61 €	22,09 €	16,57 €	28,76 €	23,01 €	17,26 €
ab 12.271,01 €	25,56 €	20,45 €	15,34 €	30,68 €	24,54 €	18,41 €	31,96 €	25,56 €	19,17 €
ab 13.498,11 €	28,12 €	22,50 €	16,87 €	33,75 €	27,00 €	20,25 €	35,15 €	28,12 €	21,09 €
ab 14.725,21 €	30,68 €	24,54 €	18,41 €	36,81 €	29,45 €	22,09 €	38,35 €	30,68 €	23,01 €
ab 15.952,31 €	35,79 €	28,63 €	21,47 €	42,95 €	34,36 €	25,77 €	44,74 €	35,79 €	26,84 €
ab 17.179,41 €	40,90 €	32,72 €	24,54 €	49,08 €	39,27 €	29,45 €	51,13 €	40,90 €	30,68 €
ab 18.406,51 €	46,02 €	36,81 €	27,61 €	55,22 €	44,18 €	33,13 €	57,52 €	46,02 €	34,51 €
ab 19.633,61 €	51,13 €	40,90 €	30,68 €	61,36 €	49,08 €	36,81 €	63,91 €	51,13 €	38,35 €
ab 20.860,71 €	56,24 €	44,99 €	33,75 €	67,49 €	53,99 €	40,49 €	70,30 €	56,24 €	42,18 €
ab 22.087,81 €	66,47 €	53,17 €	39,88 €	79,76 €	63,81 €	47,86 €	83,08 €	66,47 €	49,85 €
ab 23.314,91 €	76,69 €	61,36 €	46,02 €	92,03 €	73,63 €	55,22 €	95,87 €	76,69 €	57,52 €
ab 24.542,01 €	86,92 €	69,54 €	52,15 €	104,30 €	83,44 €	62,58 €	108,65 €	86,92 €	65,19 €
ab 25.769,11 €	97,15 €	77,72 €	58,29 €	116,57 €	93,26 €	69,94 €	121,43 €	97,15 €	72,86 €
ab 26.996,21 €	107,37 €	85,90 €	64,42 €	128,85 €	103,08 €	77,31 €	134,21 €	107,37 €	80,53 €
ab 28.223,31 €	117,60 €	94,08 €	70,56 €	141,12 €	112,89 €	84,67 €	147,00 €	117,60 €	88,20 €
ab 29.450,41 €	127,82 €	102,26 €	76,69 €	153,39 €	122,71 €	92,03 €	159,78 €	127,82 €	95,87 €
ab 30.677,51 €	138,05 €	110,44 €	82,83 €	165,66 €	132,53 €	99,40 €	172,56 €	138,05 €	103,54 €
ab 31.904,61 €	141,63 €	113,30 €	84,98 €	169,95 €	135,96 €	101,97 €	177,03 €	141,63 €	106,22 €
ab 33.131,71 €	141,63 €	117,60 €	86,92 €	169,95 €	141,12 €	104,30 €	177,03 €	147,00 €	108,65 €
ab 34.358,81 €	141,63 €	122,71 €	92,03 €	169,95 €	147,25 €	110,44 €	177,03 €	153,39 €	115,04 €
ab 35.585,91 €	141,63 €	127,82 €	97,15 €	169,95 €	153,39 €	116,57 €	177,03 €	159,78 €	121,43 €

ab 36.813,02 €	141,63 €	132,94 €	102,26 €	169,95 €	159,52 €	122,71 €	177,03 €	166,17 €	127,82 €
ab 38.040,12 €	141,63 €	138,05 €	107,37 €	169,95 €	165,66 €	128,85 €	177,03 €	172,56 €	134,21 €
ab 39.267,22 €	141,63 €	141,63 €	112,48 €	169,95 €	169,95 €	134,98 €	177,03 €	177,03 €	140,61 €
ab 40.494,32 €	141,63 €	141,63 €	117,60 €	169,95 €	169,95 €	141,12 €	177,03 €	177,03 €	147,00 €
ab 41.721,42 €	141,63 €	141,63 €	122,71 €	169,95 €	169,95 €	147,25 €	177,03 €	177,03 €	153,39 €
ab 42.948,52 €	141,63 €	141,63 €	127,82 €	169,95 €	169,95 €	153,39 €	177,03 €	177,03 €	159,78 €
ab 44.175,62 €	141,63 €	141,63 €	132,94 €	169,95 €	169,95 €	159,52 €	177,03 €	177,03 €	166,17 €
ab 45.402,72 €	141,63 €	141,63 €	138,05 €	169,95 €	169,95 €	165,66 €	177,03 €	177,03 €	172,56 €
ab 46.629,82 €	141,63 €	141,63 €	141,63 €	169,95 €	169,95 €	169,95 €	177,03 €	177,03 €	177,03 €

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur
Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.02.1997

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GBl. I S.389) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der VO über das Bestattungs- und Friedhofswesen und der 1. DB zur VO vom 17.04.1980 und der 2. DB zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 02.06.1980 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.02.1997 beschlossen:

§ 1

(1) Der **§ 1,Geltungsbereich, Absatz (1)** erhält folgenden Zusatz:

Ortsteilfriedhof Güldendorf

(2) Der **§ 1 Absatz (2) letzter Satz** wird wie folgt geändert :

Die Verwaltung obliegt der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch das Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen.

§ 2

Der **§ 6,Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen, Absatz (2)** erhält folgende Fassung:

Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die ihre fachliche Qualifikation nachweisen können und bei ihren zuständigen Fachaufsichtsorganen eingetragen bzw. gemeldet sind.

§ 3

Der **§ 8, Särge und Urnen, Absatz (3) 1. Satz** wird wie folgt ergänzt:

.....und Abs. (2).

§ 4

(1) Der **§ 15, Aus- und Umbettungen, Pkt. b)** erhält folgende Fassung:

b) für Sargbeisetzungen (Erdbestattungen) von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und für Urnenbeisetzungen (Feuerbestattung) - 20 Jahre

(2) Der **§ 15 Pkt. c):** Pkt. c) wird gestrichen

§ 5

(1) Der **§ 16, Nutzungsrechte, Absätze (4) und (5)** erhalten eine neue Fassung:

(4) Das Nutzungsrecht bei der Erstvergabe (gerechnet vom Datum der ersten Bestattung auf dieser Grabstätte) beträgt
a) für Erd- und Urnenreihengrabstellen 20 Jahre

b) für Erdreihenstellen für Kinder bis
zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre
Das Nutzungsrecht für Reihengrabstellen wird nur für die Dauer der Ruhefrist vergeben und ist nicht verlängerbar.

c) für Erd- und Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre
Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(5) Ein Nutzungsrecht wird durch Beisetzung einer Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage nicht erworben. Die Ruhezeit der Urnen beträgt, wie bei allen anderen Urnengrabstätten 20 Jahre, wobei die Dauer des Erhalts der einzelnen Belegungsflächen von der zuletzt beigesetzten Urne bestimmt wird.

(2) Der **§16 Absatz (6) Pkt a):**....." gerechnet vom Tag der 1. Beisetzung" ist zu streichen

(3) Der **§ 16 Absatz (11): Pkt. d) wird zu Pkt. e); Pkt.d)** wird wie folgt gefaßt:

(11) d) wenn der Berechtigte vor Ablauf der Ruhefrist eine Um- und Ausbettungen gemäß § 13 (2) veranlasst und die Stelle danach ohne Beisetzung ist .
Ein Anspruch auf Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren besteht nicht.

(4) Der **§ 16 Absatz (14)** wird wie folgt geändert:

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Grabmale durch die Friedhofsverwaltung besteht nicht.

(5) Der **§ 16 Absatz (15)** in der ersten Zeile ist zu streichen :

..... und § 24 (3)

§ 6

Der **§ 17, Allgemeine Bestimmungen, Absatz (2):** der Absatz (2) ist zu streichen

§ 7

Der **§ 19, Erdwahlgrabstätten, Absatz (1)** wird wie folgt ergänzt:

In bestimmten Grabfeldern beziehungsweise ausgewählten Grabstätten ist es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich, Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen mit der Erstbeisetzung als Urnenbeisetzung zu nutzen.

§ 8

Der **§ 20** , **Urnenreihengrabstellen,** erhält folgende Fassung:

(1) Urnenreihengrabstellen werden der Reihe nach belegt und für die Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhefrist vergeben.

(2) In Urnengartenreihengrabstellen ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen möglich. Das Nutzungsrecht ist auf Antrag verlängerbar.
Urnengartenreihengrabstellen erhalten mit Inkraftsetzung dieser Änderungssatzung den Status von Urnenwahlgrabstätten.
Rechte an bestehenden Abteilungen bleiben davon unberührt.
Es bestehen:

Urnenreihenstellen	(UR)
Urnengartenreihenstellen	(UGRG) - als Reihenstelle bis UGRG IV

§ 9

Der **§ 21, Urnenwahlgrabstätten, Absatz (2)** ist um Punkt d) zu ergänzen:

(d) Urnengartenreihenstellen (UGRG) – ab Abteilung UGRG 5

§ 10

Der **§ 22, Urnengemeinschaftsanlage,:** der Absatz (2) ist zu streichen

§ 11

Der **§ 23, Allgemeine Bestimmungen, Absatz (5)** ist zu ergänzen:

..... und Güldendorf

§ 12

Der **§ 24 , Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Absatz (3)** wird wie folgt geändert:

Kommt der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seinen Pflichten zur Unterhaltung der Grabstätte entsprechend der Würde des Friedhofs und der Friedhofssatzung nicht nach, kann das Nutzugsrecht entschädigungslos entzogen werden.
Die Friedhofsverwaltung kann
- die Grabstätte abräumen und einsäen
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Die Kosten für diese Arbeiten sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

§ 13

(1) Der **§ 32 Ordnungswidrigkeiten, Absatz (1), Satz 1** wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **fahrlässig** .....

(2) Der **§ 32, Ordnungswidrigkeiten, Absatz (9)** wird wie folgt geändert:

(9) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM / 2,56 Euro bis höchstens 1000 DM / 511,29 Euro geahndet werden; bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 500 DM / 255,65 Euro.
Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
(2) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ihre Gültigkeit ab 01.01.2002.
(3) Die bis zum 31.05.1997 zwischen der Ev. Kirchengemeinde Güldendorf und den Grabstättennutzern getroffenen Vereinbarungen an Grabstätten behalten ihre Gültigkeit.

Frankfurt (Oder, 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

3. Änderungssatzung zur "Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Frankfurt (Oder)" vom 27.02.1992, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 23.06.1994

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 389), in der zuletzt geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 2,6 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.11.2001 die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Frankfurt (Oder) vom 27.02.1992 beschlossen:

§1

Der § 2, Geltungsbereich, wird wie folgt geändert:

Die Gebührensatzung gilt für den Hauptfriedhof Frankfurt (Oder) nach dem Gebührenverzeichnis Anlage I und für die Ortsteilfriedhöfe in Rosengarten, Lossow, Hohenwalde und Güldendorf nach dem Gebührenverzeichnis Anlage II .

§ 2

Im § 4, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, entfallen die Absätze (3) und (4).

§ 3

Im § 6 ,Übergangsregelungen/Ausnahmebestimmungen, entfallen die Absätze (1) und (3).

Der § 6 Abs.(2) wird wie folgt geändert:

(2) Vorausbezahlte Grabpflege (nach dem bisher geltenden Leistungsumfang) kann durch die Friedhofsverwaltung nur in Form einer Minimalpflege (Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit) bis zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden. Eine Rückerstattung erfolgt hierfür nicht.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
(2) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ihre Gültigkeit ab 01.01.2002.

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage I - Gebührenverzeichnis für den Hauptfriedhof Frankfurt (Oder)

1.	**Grabstellennutzungsgebühr**			
1.1.	**Grabstellen für Erdbestattungen**			
1.1.10	Reihengrabstellen für Erwachsene	300,00 DM	153,39	EURO
	Nutzungsrecht: 20 Jahre			
1.1.11	Anonyme Erdreihengrabstelle			
	(Rasenfeld)			
	Nutzungsrecht: 20 Jahre	320,00 DM	163,61	EURO
1.1.20	Reihengrabstelle für Kinder	150,00 DM	76,69	EURO
	(bis 6 Jahre)			
	Nutzungsrecht: 15 Jahre			
1.1.21	Reihengrabstellen für Kinder	30,00 DM	15,34	EURO
	(ohne Grabstellenkennzeichnung)			
	Nutzungsrecht: 15 Jahre			
1.1.30	Doppelgrabstellen	600,00 DM	306,78	EURO
	-mit Umpflanzung-			
	Nutzungsrecht: 20 Jahre			
1.1.31	Verlängerungsgebühr pro Jahr	30,00 DM	15,34	EURO
1.1.40	Doppelgrabstellen	500,00 DM	255,65	EURO
	-ohne Umpflanzungsbegrenzung-			
	Nutzungsrecht: 20 Jahre			
1.1.41	Verlängerungsgebühr pro Jahr	25,00 DM	12,78	EURO
1.1.50	4-stellige Grabstelle	600,00 DM	306,78	EURO
	Nutzungsrecht: 20 Jahre			
1.1.51	Verlängerungsgebühr pro Jahr	30,00 DM	15,34	EURO
1.1.60	6-stellige Grabstellen	800,00 DM	409,03	EURO
	Nutzungsrecht: 20 Jahre			
1.1.61	Verlängerungsgebühr pro Jahr	40,00 DM	20,45	EURO

1.2.	**Grabstellen für Feuerbestattung**					
1.2.10	Urnenreihengrabstellen			100,00 DM	51,13	EURO
	Nutzungsrecht: 20 Jahre					
	(für Beisetzung 1 Urne)					
1.2.20	Urnengartenreihengrabstellen			200,00 DM	102,26	EURO
	Nutzungsrecht: 20 Jahre					
	(für Beisetzung von 2 Urnen)					
1.2.21	Verlängerungsgebühr					
	pro Jahr	(ab UGRG 5)		10,00 DM	5,11	EURO
1.2.30	Urnenwahlgrabstellen			400,00 DM	204,52	EURO
	Urnengartengrabstellen					
	Nutzungsrecht: 20 Jahre					
	(für Beisetzung von 5 Urnen)					
1.2.31	Verlängerungsgebühr pro Jahr			20,00 DM	10,23	EURO
1.2.40	Beisetzung einer Urne in der Urnen-					
	gemeinschaftsanlage			120,00 DM	61,36	EURO
	Nutzungsrecht: 20 Jahre					
2. Feierhallengebühren						
2.1.	Nutzung der Feierhalle			140,00 DM	71,58	EURO
	Bahrwagen:			10,00 DM	5,11	EURO
2.2.	Nutzung des Feierhallennebenraumes			50,00 DM	25,56	EURO
2.3.	Nutzung des Abschiedsraumes					
	je Trauerfall			50,00 DM	25,56	EURO
2.5.	Trägereinsatz - Sarg					
2.5.	Trägereinsatz - Sarg					
	je Träger			35,00 DM	17,90	EURO
2.6.	Trägereinsatz - Urne					
	je Träger			40,00 DM	20,45	EURO
3. Beerdigungs- und Feuerbestattungsgebühren						
3.1.	**Gruftgebühren**					
	(Öffnen und Schließen der Gruft,Gruft-					
	schmuck, Beräumung von Kränzen u.a.					
	Herstellung von Sand- und Erdhügeln)					
3.1.1.	für Erdebestattungen (Erwachsene)			330,00 DM	168,73	EURO
3.1.2	für Erdebestattungen (Kinder bis 6 Jahre)			155,00 DM	79,25	EURO
3.1.3.	für Urnenbeisetzungen (mit Erdhügel)			140,00 DM	71,58	EURO
3.1.4.	für Urnenbeisetzungen (ohne Erdhügel)			100,00 DM	51,13	EURO
3.2.	Zuschlagsgebühr bei Frostboden					
	(ab 10 cm Frosttiefe)					
3.2.1.	bei Erdbestattungen (Erwachsene)					
	je 10 cm			20,00 DM	10,23	EURO
3.2.2.	bei Erdbestattungen (Kinder)					
	(je 10 cm)			8,00 DM	4,09	EURO
3.2.3.	bei Urnenbeisetzungen					
	(je 10 cm)			4,00 DM	2,05	EURO
3.3.	Exhumierungen					
3.3.1.	Ausbettung – Erdbestattung innerhalb der					
	Ruhefrist			1.500,00 DM	766,94	EURO
3.3.2.	Ausbettung – Erdbestattung außerhalb der					
	Ruhefrist			1.200,00 DM	613,55	EURO
	(ohne Neusarglieferung)					

3.3.3.	Aushebung einer Urne		120,00 DM	61,36	EURO
3.3.4.	Lieferung einer neuen Aschekapsel		10,00 DM	5,11	EURO
3.4.	Einäscherung		330,00 DM	168,73	EURO
3.4.1.	für Totgeburten und Kinder bis zum voll-				
	endeten 2. Lebensjahr		160,00 DM	81,81	EURO
3.4.2.	für Kinder ab dem vollendeten 2.Lebensjahr				
	und Erwachsene		330,00 DM	168,73	EURO
3.5.	Amtsärztliche Leichenschau				
	(Gebühr des Gesundheitsamtes)				
3.6.	Urnenversand (Postweg)		35,00 DM	17,90	EURO
4.	**Leichenhallengebühren**				
4.1.	Aufbewahrung der Leichen in der				
	Leichenhalle 1 bis 6 Kalendertag				
	(einschließlich Anlieferungs- und Ent-				
	nahmetag)				
	Grundgebühr		80,00 DM	40,90	EURO
4.2	Zusätzliche Aufbewahrung in Kühlzellen				
	ab 7. Kalendertag in Leichenhalle I und				
	Aufbewahrung in besonderen Fällen in				
	den Kühlzellen der Leichenhalle II				
	(ab 1. Kalendertag)				
	je Tag		20,00 DM	10,23	EURO
4.3.	Aufbewahrung von Urnen				
	(ab 15. Kalendertag nach Einäscherung)				
	pro Tag		1,00 DM	0,51	EURO
Frankfurt (Oder), 28.11.2001					
Ploß			W. Pohl		
Vorsitzender der			Oberbürgermeister		
Stadtverordnetenversammlung					

Anlage II

Gebührenverzeichnis für die städtischen Ortsteilfriedhöfe

- Rosengarten
- Lossow
- Hohenwalde
- Güldendorf

1.	**Grabstellennutzungsgebühren**				
	Die Grabstellennutzungsgebühren gelten gleichermaßen für				
	Grabstellen mit Sarg- und Urnenbeisetzung.				
1.1.	Reihengrabstelle für Erwachsene		150,00 DM	76,69	EURO
	Nutzungsrecht: 20 Jahre				
1.2.	Reihengrabstelle für Kinder bis 6 Jahre		75,00 DM	38,35	EURO
	Nutzungsrecht: 15 Jahre			0,00	EURO
1.3.	Einzelwahlgrabstelle für Erwachsene		300,00 DM	153,39	EURO

	Nutzungsrecht: 20 Jahre			
1.4.	Verlängerungsgebühr pro Jahr	15,00 DM	7,67	EURO
1.5.	Doppelwahlgrabstellen	250,00 DM	127,82	EURO
1.6.	Verlängerungsgebühr pro Jahr	12,50 DM	6,39	EURO
1.7.	3-stellige Wahlgrabstellen	300,00 DM	153,39	EURO
	Nutzungsrecht: 20 Jahre			
1.8.	Verlängerungsgebühr pro Jahr	15,00 DM	7,67	EURO
1.9.	4-stellige Wahlgrabstellen	420,00 DM	214,74	EURO
	Nutzungsrecht:20 Jahre			
1.10.	Verlängerungsgebühr pro Jahr	21,00 DM	10,74	EURO
2.	**Beerdigungs- und Trauerhallengebühren**			
2.1.	Nutzung der Trauerhalle			
	pro Feier	50,00 DM	25,56	EURO
2.2	Trägereinsatz- Sarg je Träger	35,00 DM	17,90	EURO
2.3.	Trägereinsatz- Urne je Träger	40,00 DM	20,45	EURO
2.4.	Gruftgebühren			
	(Öffnen und Schließen der Gruft)			
2.4.1.	für Erdbestattungen (Erwachsene)	230,00 DM	117,60	EURO
2.4.2.	für Erdbestattungen (Kinder bis 6 Jahre)	100,00 DM	51,13	EURO
2.4.3.	für Urnenbeisetzungen	60,00 DM	30,68	EURO
2.5.	Zuschläge bei Frostboden			
	(ab 10 cm Frosttiefe)			
2.5.1.	bei Erdbestattungen (Erwachsene)			
	je 10 cm	20,00 DM	10,23	EURO
2.5.2.	bei Erdbestattungen (Kinder)			
	je 10 cm	8,00 DM	4,09	EURO
2.5.3.	bei Urnenbeisetzungen			
	je 10 cm	4,00 DM	2,05	EURO
2.6.	Exhumierungen			
2.6.1.	Ausbettung- Sarg	1.500,00 DM	766,94	EURO
	(innerhalb der Ruhefrist			
	ohne Neusarglieferung)			
2.6.2.	Ausbettung- Sarg	1.200,00 DM	613,55	EURO
	(außerhalb der Ruhefrist			
	ohne Sarglieferung)			
2.6.3.	Ausheben einer Urne	120,00 DM	61,36	EURO
2.6.4.	Lieferung einer neuen Aschekapsel	10,00 DM	5,11	EURO

Frankfurt (Oder), 28.11.01

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Internates der Förderschule für Sprachauffällige in Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (oder) in Ihrer

Sitzung am 08.11.2001 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Internates der Förderschule für Sprachauffällige in Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Internates der Förderschule für Sprachauffällige vom 13.11.1997 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Internates der Förderschule für Sprachauffällige in Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach erscheinen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß	W. Pohl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Nutzungs- und Gebührensatzung von Internaten und des kommunalen Jugendwohnheimes (KJWH) der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5,25 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg(GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende Satzung zur Aufhebung der Nutzungs- und Gebührensatzung von Internaten und des kommunalen Jugendwohnheimes (KJWH) der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Nutzungs- und Gebührensatzung von Internaten und des kommunalen Jugendwohnheimes (KJWH) der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.12.1995 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Nutzungs- und Gebührensatzung von Internaten und im kommunalen Jugendwohnheim (KJWH) der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Entgeltordnung des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder)
Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15, 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Festlegungen

Das Museum Junge Kunst erhebt für die Nutzung seiner Einrichtungen (Rathaushalle und Kabinett Heilbronner Str. 19) und die erbrachten Leistungen Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung.

§ 2
Eintrittspreise

	Kabinett	**Rathaushalle**	**beide Häuser/Tag**
Erwachsene	2,00 DM / 1,00 Euro	3,00 DM / 1,50 Euro	3,50 DM / 1,80 Euro
Gruppen (ab 11 Pers.) pro Person	1,00 DM / 0,50 Euro	2,50 DM / 1,30 Euro	3,00 DM / 1,50 Euro
Familienkarte (ab 2 Erwachsene/1 Kind)			5,00 DM / 2,50 Euro
Jahreskarte für beide Häuser			15,00 DM / 7,70 Euro
Studentenjahreskarte für beide Häuser			5,00 DM / 2,50 Euro

§ 3
Führungen, Veranstaltungen, Vorträge usw.

1. Für Führungen (nach Anmeldung) durch eine der Ausstellung (sowohl für Einzelpersonen als auch für Gruppen) wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 DM / 10,00 Euro bis 100,00 DM / 50,00 Euro erhoben.
   Die Höhe wird jeweils vorher zwischen beiden Partnern abgestimmt und richtet sich nach der Thematik, der Gruppenstärke, der Zeitdauer und dem Aufwand der Führung.

2. Für die Durchführung von thematischen Veranstaltungen und Vorträgen wird ein Betrag in Höhe von 4,00 DM / 2,00 Euro bis 8,00 DM / 4,00 Euro pro Person erhoben.
   Die Höhe richtet sich nach der Veranstaltungsthematik, Veranstaltungsdauer und dem Aufwand der entsprechenden Vorbereitung.
   Das Entgelt wird durch die Direktion des Hauses vorher festgelegt.

3. Bei Veranstaltungen innerhalb von museumspädagogischen Programmen wird je nach den anfallenden Kosten (einschließlich Material) eine Aufwandspauschale in Höhe von 1,50 DM / 0,80 Euro bis 2,50 DM / 1,30 Euro / Person erhoben.

§ 4
Ausstellungseröffnung

Bei Ausstellungseröffnungen kann, je nach Bedeutung und Aufwand der Exposition, ein Entgelt in Höhe von 2,00 DM / 1,00 Euro bis 5,00 DM / 2,50 Euro erhoben werden.
Der Betrag wird vorher durch die Direktion des Hauses festgelegt.

§ 5
Entgelte für Informationen, Dienstleistungen u.a.

1. Für die Anfertigung von Passepartouts werden folgende Entgelte entsprechend einer vorherigen Kalkulation durch die Museumsleitung erhoben für:

Handgeschnittene Passepartouts (ohne Material)	je 14,00 DM / 7,10 Euro bis 20,00 DM / 10,00 Euro
Maschinengeschnittene Passepartouts (ohne Material)	je 10,00 DM / 5,00 Euro bis 15,00 DM / 7,70 Euro

2. Gutachten
Für die Anfertigung von Gutachten über Kunstwerke wird ein Entgelt in Höhe von 4 % des Wertes des Kunstwerkes erhoben.

3. Entgelte für Foto- und Videoaufnahmen
Das Fotografieren oder Aufnehmen von Videos im Museum Junge Kunst ist entgeltpflichtig. Es werden folgende Entgelte erhoben:

3.1. Für Fotoaufnahmen im Kabinett und in der Rathaushalle	2,00 DM / 1,00 Euro
3.2. Für Videoaufnahmen im Kabinett und in der Rathaushalle	5,00 DM / 2,50 Euro

§ 6
Ermäßigungen

1. Eine Ermäßigung auf Einzelkarten erhalten gegen Vorlage entsprechender Nachweise in Höhe von 30 %
1.1. Studenten, Auszubildende
1.2. Grundwehr- und Ersatzdienstleistende
1.3. Rentner
1.4. Schwerbehinderte und eine berechtigte Begleitperson
1.5. Arbeitslosengeld-, Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger.

2. Eine Ermäßigung auf Einzelkarten in Höhe von 50 % erhalten gegen Vorlage entsprechender Nachweise
2.1. Inhaber des Frankfurt-Passes
2.2. Polnische Bürger
2.3. Kinder, Schüler

3. Schul- und Ausbildungsklassen, die das Museum Junge Kunst besuchen, zahlen die Entgelte entsprechend den Festlegungen des § 2 in Verbindung mit dem § 6 Ziffer 2.3.

4. Mitglieder des Vereines der Freunde und Förderer des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder) e.V. erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30 % des Eintrittspreises zu allen Ausstellungen und Veranstaltungen des Hauses.

5. Inhaber einer Jahreskarte erhalten nach deren Vorlage eine Ermäßigung in Höhe von 30 % des Eintrittspreises bei allen Veranstaltungen des Hauses.

§ 7
Sonderregelungen

1. Für Dienstleistungen, die im Zusammenhang von Informationen sowie kunst- und kultur-Wissenschaftlichen Auskünften oder einen von der Stadt Frankfurt (Oder) geförderten Zweck erfolgen (z.B. Projekte von Schülern, Studenten und gemeinnützigen Vereinen), ist eine Entgeltermäßigung bzw. –befreiung möglich.

2. Bei besonders künstlerisch wertvollen Ausstellungen kann der Eintrittspreis in beiden Häusern um 2,00 DM / 1,00 Euro bis 5,00 DM / 2,50 Euro erhöht werden. Der Betrag wird vorher durch die Direktion des Hauses festgelegt.

3. Nachfolgende Ermäßigungen kann mit dem Ziel der Steigerung der Auslastung des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder) gewährt werden: Eine Ermäßigung von bis zu 50 % des jeweiligen Einzelkartenpreises für Personen-gruppen, die nicht oder nur in sehr geringem Umfang von den Angeboten des Museums Junge Kunst gebrauch machen und denen das Angebot der Einrichtung einmalig oder periodisch nähergebracht werden soll („ Schnupperangebote“).

3.1. Über die unter Ziffer 3 genannte Ermäßigung entscheidet der 1. Werkleiter.

3.2. Auf ermäßigte Entgelte nach dieser Regelung werden zusätzliche Ermäßigungen nach § 6 dieser Entgeltordnung nicht gewährt.

§ 10
Euroregelung

1. Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit**.**

2. Vertragsänderungen sind durch die Einführung des Euro nicht erforderlich**.** Es gilt das Prinzip der Vertragskontinuität.

§ 11
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Museums Junge Kunst, Teilbetrieb des Eigenbetriebes der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Museums Junge Kunst vom 30. 04. 1997 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.07.2000

Auf der Grundlage der §§ 5, 35, Nr. 10 und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Der § 2, Abs. 2, Zweck, wird wie folgt neu gefaßt:
Entsprechend der städtischen Richtlinien für die Sportförderung fördert die Stadt vorrangig eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt (nachfolgend Nutzer/Veranstalter genannt) unter anderem durch Überlassung von funktionsgerechten Sport- und Übungsstätten zu Übungs- und Trainingszwecken und zum Durchführen von Wettkämpfen.

§ 2

Der § 15, Nutzungsentgelte, wird wie folgt neu gefaßt und somit entfallen die Anlagen 1 und 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Nutzung von Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt (Nutzungspauschale).
Abweichungen und Ausnahmen regeln die §§ 16 und 17.

(2) Entgelte für die Nutzung von Sporthallen:

- Übungs- bzw. Trainingsbetrieb eingetragener Vereine, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes je m² und Stunde	0,01 DM; 0,005 EURO
- Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 (2) fallen, Sportkurse, Lehrveranstaltungen eingetragener Vereine sowie Dienstsport (außer Stadtverwaltung) je m² und Stunde	0,02 DM; 0,01 EURO
- Private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen je m² und Stunde	0,10 DM; 0,05 EURO

Werden durch die Nutzer von Sporthallen Eintrittsgelder, Kurs- oder Lehrgangsgebühren erhoben, sind neben dem Nutzungsentgelt 10 % der Einnahmen an die Stadt zu entrichten.

(3) Sportfreiflächen

- Übungs- bzw. Trainingsbetrieb eingetragener Vereine, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes je Stunde	
Rasenspielfeld	5,00 DM; 2,56 EURO
Hartplatz	2,50 DM; 1,28 EURO
kleiner Hartplatz	1,50 DM; 0,77 EURO
Laufbahn	2,50 DM; 1,28 EURO
- Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 (2) fallen, Sportkurse, Lehrveranstaltungen eingetragener Vereine je Stunde	
Rasenspielfeld	13,00 DM; 6,65 EURO
Hartplatz	10,00 DM; 5,11 EURO
kleiner Hartplatz	5,00 DM; 2,56 EURO
Laufbahn	5,00 DM; 2,56 EURO
- Dienstsport (außer Stadtverwaltung)	
Rasenspielfeld	50,00 DM; 25,56 EURO
Hartplatz	25,00 DM; 12,78 EURO
kleiner Hartplatz	10,00 DM; 5,11 EURO

Laufbahn	10,00 DM; 5,11 EURO

- private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen je Stunde

Rasenspielfeld	200,00 DM; 102,26 EURO
Hartplatz	100,00 DM; 51,13 EURO
kleiner Hartplatz	50,00 DM; 25,56 EURO
Laufbahn	50,00 DM; 25,56 EURO

Werden durch die Nutzer der Sportfreiflächen Eintrittsgelder, Kurs- oder Lehrgangsgebühren erhoben, sind neben dem Nutzungsentgelt 10 % der Einnahmen an die Stadt zu entrichten.

(4) Kegelbahn

- eingetragene, gemeinnützige Kegelsportvereine, Übungs- und Trainingsbetrieb

bis 3 Stunden Nutzung der Kegelbahn	5,00 DM; 2,56 EURO
je weitere Stunde	1,50 DM; 0,77 EURO

- andere eingetragene Vereine

bis 3 Stunden Nutzung der Kegelbahn	15,00 DM; 7,67 EURO
je weitere Stunde	5,00 DM; 2,56 EURO

- Kinder- und Jugendgruppen

bis 3 Stunden Nutzung der Kegelbahn	30,00 DM; 15,34 EURO
je weitere Stunde	10,00 DM; 5,11 EURO

- private Nutzer

bis 3 Stunden Nutzung der Kegelbahn	60,00 DM; 30,68 EURO
je weitere Stunde	20,00 DM; 10,23 EURO

Für die Küchennutzung je Veranstaltung	25,00 DM; 12,78 EURO
Für die Clubraumnutzung je Veranstaltung	5,00 DM; 2,56 EURO

(5) Entgeltpflichtige Mediennutzung, Werbeflächen

- Flutlichtanlage

Stadion der Freundschaft je Stunde	150,00 DM; 76,69 EURO
andere Sportfreiflächen je Stunde	nach Verbrauch

- Beschallungsanlage

Stadion der Freundschaft je Stunde	20,00 DM; 10,23 EURO

- Nutzung Stromversorgung

Stadion der Freundschaft und andere Sportfreiflächen

Grundgebühr je Stunde 10,00 DM; 5,11 EURO
plus Verbrauch KW/h

- Nutzung von Werbeflächen, Werbung für Dritte

je lfd. Meter/Jahr 15,00 DM; 7,67 EURO

(6) Nutzung der Sportfreiflächen zum Starten und Landen von Hubschraubern

Starten und Landen	50,00 DM, 25,56 EURO
Aufenthalt je Stunde	150,00 DM; 76,69 EURO

(7) Soweit für Veranstaltungen bzw. für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb aus Sicherheitsgründen oder auf Wunsch des Nutzers/Veranstalters die Anwesenheit von Hallen-

, Hausmeistern oder technischem Personal erforderlich ist, werden folgende Kostensätze erhoben:

- Hallen- bzw. Hausmeister je Person und Stunde

werktags	32,00 DM; 16,36 EURO
sonntags	36,00 DM; 18,41 EURO
feiertags	65,00 DM; 33,23 EURO

- technisches Personal je Person und Stunde

werktags	35,00 DM; 17,90 EURO
sonntags	40,00 DM; 20,45 EURO
feiertags	70,00 DM; 35,79 EURO

- Reinigung je Person und Stunde

werktags	18,00 DM; 9,20 EURO
sonntags	23,00 DM; 11,76 EURO
feiertags	43,00 DM; 21,99 EURO

- Reinigung durch Fremdpersonal (Reinigungsfirmen)
Die der Stadt in Rechnung gestellten Kosten sind vom Nutzer/Veranstalter zu tragen.

(8) In den Ferien der Frankfurter Schulen (Schuljahres- und Jahreswechsel) verdoppelt sich der Satz in den Fällen, in denen zusätzlich Verwaltungs-, Hallen- bzw. Hausmeister und Reinigungskosten anfallen.

(9) Für die Nutzer/Veranstalter entsprechend der §§ 16 und 17 dieser Ordnung werden während der Ferien der Frankfurter Schulen (Schuljahres- und Jahreswechsel) die vollen Entgelte erhoben.

(10) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann in den mit den Vereinen abzuschließenden Nutzungsverträgen konkrete Vereinbarungen über Art und Umfang von Eigenleistungen der Vereine treffen, die eine Entgeltreduzierung bzw. -freistellung zur Folge haben.

§ 3

Der § 16, Abs. 1, Ziffer 2, Entgeltfreiheit, wird wie folgt neu gefaßt:
Kinder- und Jugendsportgruppen sowie Schulsportgemeinschaften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler mit gültigem Schülerausweis im Übungsbetrieb; für den Wettkampfbetrieb gilt § 16, Absatz (2), Ziffer 1. und 2.

§ 4

Der § 17, Entgeltermäßigung, wird wie folgt neu gefaßt:
Für Studentengruppen (Studenten mit gültigem Studentenausweis) von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen gelten für den Übungs- und Trainingsbetrieb ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 von 100 des jeweiligen Nutzungsentgeltes des § 15.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 1. Januar 2002 ihre Gültigkeit.

(2) Die Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Erste Änderungsordnung zur Benutzungsordnung des Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder) vom 04.03.1998

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI. I, Seite 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende Erste Änderungsordnung zur Benutzungsordnung des Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Die Präambel wird wie folgt neu gefaßt:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI. I, Seite 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.02.1998 folgende Benutzungsordnung des Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), geändert durch die Erste Änderungsordnung zur Benutzungsordnung des Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.11.01, beschlossen:

§ 2

Im § 7 werden die Abs. 3 und 5 wie folgt neu gefaßt:

(3) Bei nachgewiesener Falschzahlung am Kassenautomaten ist ein Betrag von 20,-- DM; 10,23 EURO zu zahlen.

(5) Kann die Eintrittskarte beim Verlassen des Bades nicht vorgelegt werden, ist ein Betrag von 20,--DM; 10,23 EUR zu zahlen.

§ 3

Der § 9, Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Verlorene Schlüssel sind mit 70,-- DM; 35,79 EURO zu ersetzen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01.01.2002 ihre Gültigkeit.
(2) Diese Erste Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

**Erste Änderungsordnung
zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades
der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 05, 15234 Frankfurt (Oder),
vom 04.03.1998**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI. I, Seite 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 05, 15234 Frankfurt (Oder), beschlossen:

§ 1

Die Präambel wird wie folgt neu gefaßt:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI. I, Seite 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.02.1998 folgende Entgeltordnung, geändert durch die Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 05, 15234 Frankfurt (Oder), vom 28.11.2001 beschlossen:

§ 2

Der § 5 „Entgelthöhe“ wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Für Erwachsene werden folgende Entgelte erhoben:

a) öffentliches Baden/Schwimmen	Einzelkarte	(90 Min.)	5,00 DM	2,60 EURO
b) öffentliches Baden/Schwimmen	Zehnerkarte	(10x90 Min.)	45,00 DM	23,00 EURO
c) Schwimmunterricht, -kurse	Grundbetrag	(20x60 Min.)	200,00 DM	102,26 EURO
d) Aquagymnastik-Kurs	Grundbetrag	(10x60 Min.)	75,00 DM	38,35 EURO
		(20x60 Min.)	150,00 DM	76,69 EURO

(2) Eine Ermäßigung erhalten die nachfolgend genannten Personengruppen unter Vorlage eines entsprechend gültigen Nachweises:

a) Kinder- und Jugendliche ab 6 Jahre bis zum 18. Lebensjahr
Unter 6 Jahre gilt im Gruppenbetrieb Absatz (11).
b) Schüler über 18 Jahre
c) Auszubildende, Studenten, Grund- und Zivildienstleistende
d) Rentner
e) Arbeitslose
f) Sozialhilfeempfänger mit ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern
g) Behinderte
Für die Begleitung notwendigen und im Ausweis anerkannten Personen ist der Eintritt frei.
h) Frankfurt-Paß-Inhaber

(3) Die ermäßigten Entgelte betragen:

a) öffentliches Baden/Schwimmen	Einzelkarte (90 Min.)	3,00 DM	1,50 EURO
b) öffentliches Baden/Schwimmen	Zehnerkarte (10 x 90 Min.)	27,00 DM	13,80 EURO
c) Schwimmunterricht und Schwimmkurse			
	Grundbetrag (20 x 60 Min.)	150,00 DM	76,69 EURO
d) Abnahme von Schwimmstufen	Seepferdchen	2,00 DM	1,02 EURO
	Stoffabzeichen Seepferdchen	2,00 DM	1,02 EURO
	Bronze	5,00 DM	2,56 EURO
	jede weitere Stufe	3,00 DM	1,53 EURO

(4) Bei Nichtschwimmer- und Babyschwimmkursen beträgt der

	Grundbetrag (20 x 60 Min.)	150,00 DM	76,69 EURO

(5) Sportvereinsgruppen

a) Sportvereinsgruppen	je angefangene Stunde	je Bahn	3,00 DM	1,53 EURO
b) für die Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereiches (durch Ziffer a))				
	je angefangene Stunde		10,00 DM	5,11 EURO
c) für die Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereiches für Kurse des Vereins				
	je angefangene Stunde		15,00 DM	7,67 EURO

(6) Schulschwimmen

a) Frankfurter Schulen			
(incl. je Stunde Nichtschwimmerbereich)		33,00 DM	16,87 EURO
b) Schulen des Umlandes	je Stunde	60,00 DM	30,68 EURO

Die Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereiches regelt sich nach § 5, Absatz (10).

(7) Veranstaltungen/Wettkämpfe

	je angefangene Stunde	75,00 DM	38,35 EURO

(ausgenommen Absatz (9))
Die Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereich regelt sich nach § 5, Absatz (10).

(8) Dienstsportgruppen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, der Polizei u. ä.

	je angefangene Stunde	je Bahn	30,00 DM	15,34 EURO

Die Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereich regelt sich nach § 5, Absatz (10).

(9) Kommerzielle Nutzung (inkl. Nichtschwimmerbereich)

	je angefangene Stunde	200,00 DM	102,26 EURO

(10) Mitbenutzung des Nichtschwimmerbereiches für Personengruppen nach Absatz (6), b), (7), (8)

	je angefangene Stunde	25,00 DM	12,78 EURO

(11) Nutzung des Nichtschwimmerbereiches durch Kindertagesstätten

a) Gruppen ab 9 Kinder mit 1 Aufsichtsperson			
	je angefangene 90 Minuten	25,00 DM	12,78 EURO
b) Gruppen bis 8 Kinder mit 1 Aufsichtsperson			
	Es gilt der Tarif nach Absatz (3) a) pro Kind.		

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01.01.2002 ihre Gültigkeit.
(2) Diese Erste Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder) den, 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 5, 35 Abs. 2 Nr. 10,15 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I Seite 389), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.11.2001 folgende Erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 10 Entgelte wird wie folgt geändert:

(2) Das Entgelt beträgt für die Benutzung von Schulräumen und des dazugehörenden Mobiliars

a) für einem Klassenraum bis 50m² Größe	10,00DM / 5,11Euro	pro Stunde
b) für einen Klassenraum über 50m² Größe	15,00 DM / 7,67Euro	pro Stunde
c) für eine Schulaula bis 200 Sitzplätze	30,00 DM / 15,34Euro	pro Stunde
d) für eine Schulaula über 200 Sitzplätze	50,00 DM/ 25,65Euro	pro Stunde

(3) Für die Benutzung eines Flügels oder Klaviers werden 50,00 DM / 25,65 Euro für die Dauer der Veranstaltung berechnet.

(4) Zusätzliche Leistungen, wie Überstunden des Hausmeisters, werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab den 01.01.2002 Gültigkeit

(2) Die Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für den Besuch der Schulsternwarte und Planetariumsveranstaltungen

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Ziffer 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL Bbg. I Seite 389), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die

Stadtverordnetenversammlung am 08.11.2001 die Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für den Besuch der Schulsternwarte und Planetariumsveranstaltungen der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2 Entgelte wird wie folgt geändert

Auf der Grundlage des § 1 gelten für den Besuch der Schulsternwarte nachfolgende Entgelte:

1. Entgeltfreie Veranstaltungen

Unterrichts- und Ergänzungsveranstaltungen für Schulen der Stadt Frankfurt (Oder).
Veranstaltungen für Kindergruppen aus Kinderbetreuungseinrichtungen und Kinderheimen der Stadt Frankfurt (Oder).

2. Entgeltpflichtige Veranstaltungen

Kinder	1,00 DM /	**0,51 Euro**
Vorschul- und Schülergruppen anderer Gemeinden (je Kind)	1,00 DM /	**0,51 Euro**
Erwachsene	4,00 DM /	**2,05 Euro**

3. Ermäßigte Veranstaltungen

Das Entgelt für Behinderte, Arbeitslose, Studenten und Rentner beträgt 2,00DM / **1,02 Euro** je angefangene Stunde.

§ 3 Aussichtsplattform wird wie folgt geändert

Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für Besichtigungen auf der Aussichtsplattform nachfolgende Entgelte:

Kinder	0.50 DM /	**0,26 Euro**
Erwachsene	0,50 DM /	**0,26 Euro**

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab 01.01.2002 ihre Gültigkeit.
(2)Die Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für den Besuch der Schulsternwarte und Planetariumsveranstaltungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.07.2000

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, Seite 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende Erste Änderungsordnung beschlossen:

1. Die **Präambel** wird wie folgt neu gefasst:

„Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, Seite 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.07.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:“

2. Im **§ 16 Entgeltfreiheit** wird im Absatz **(1)** die Ziffer **b** wie folgt neu gefasst:

b) Kinder- und Jugendsportgruppen sowie Schulsportgemeinschaften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler mit gültigem Schülerausweis im Übungsbetrieb; für den Wettkampfbetrieb gilt § 16, Absatz (2), Ziffer 1 und 2

3. Der **§ 16** wird um einen Punkt **(4)** mit folgendem Wortlaut **ergänzt:**

Bei Erhebung von Eintrittsgeld ist eine Gebühr von 10 % der Einnahmen an das Sportzentrum abzuführen.

4. In der **Anlage 1 § 15** der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) werden folgende Punkte wie folgt neu gefasst:

2. Radrennbahn – Oderlandhalle

2.1. Auswärtige Sportvereine

Anzahl	Bezugs-größe	Nutzungspauschale	**bei Erhebung von Eintrittsgeld, Kurs- u./o.Lehrgangsgebühr**
bis zu 4 Sportler	je Sportler/je Std.	10,00 DM	Nutzungspauschale zzgl. 10 % der Einnahmen
5 bis 10 Sportler	Sportler/je Std.	50,00 DM	
11 bis 20 Sportler	Sportler/je Std.	80,00 DM	
21 bis 30 Sportler	Sportler/ je Std.	100,00 DM	
> 30 Sportler	Sportler/ je Std.	150,00 DM	

3. Sportfreiflächen

3.1. Eingetragene gemeinnützige Vereine

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Stunde	Hartplatz je angefangene Stunde	kleiner Hartplatz je angefangene Stunde	Laufbahn je angefangene Stunde	**bei Erhebung von Eintrittsgeld, Kurs- u./o.Lehrgangsgebühr**
Trainings- u. Übungsbetrieb	5,00 DM	2,50 DM	1,50 DM	2,50 DM	Nutzungspauschale zzgl. 10 % der Einnahmen
Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 (2) fallen	20,00 DM	10,00 DM	5,00 DM	10,00 DM	
Kommerzielle Veranstaltungen	100,00 DM	50,00 DM	25,00 DM	50,00 DM	

3.2. Auswärtige Sportvereine/Dienstsport

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Stunde	Hartplatz je angefangene Stunde	kleiner Hartplatz je angefangene Stunde	Laufbahn je angefangene Stunde	**bei Erhebung von Eintrittsgeld, Kurs- u./o.Lehrgangsgebühr**
Trainings- u. Übungsbetrieb	10,00 DM	5,00 DM	**2,50 DM**	**5,00 DM**	Nutzungspauschale zzgl. 10 % der Einnahmen
Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 (2) fallen	50,00 DM	25,00 DM	**12,50 DM**	**25,00 DM**	

3.3. Private Nutzer

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Stunde	Hartplatz je angefangene Stunde	kleiner Hartplatz je angefangene Stunde	Laufbahn je angefangene Stunde	**bei Erhebung von Eintrittsgeld, Kurs- u./o.Lehrgangsgebühr**
Trainings- u. Übungsbetrieb	10,00 DM	5,00 DM	2,50 DM	5,00 DM	Nutzungspauschale zzgl. 10 % der Einnahmen
Kommerzielle Veranstaltungen	200,00 DM	100,00 DM	50,00 DM	100,00 DM	

5. Gebühren Schießstände

Schießstände	Diziplin	Bezugsgröße **pro Person**	keine Vereinsmitglieder der Schützenvereine d.St. Ffo. /Private Nutzer	Schützenvereine der Stadt Frankfurt (Oder)
Luftgewehr-/Pistolenstand (10 m² p.P.)		je angefangene Stunde	12,00 DM	0,02 DM/ m²
Gewehr-/Pistolenstand KK 50 m (4 m² p.P.)		je angefangene Stunde	12,00 DM	0,02 DM/ m²
Pistole KK, Großkaliberpistole Revolver 25 m (4 m² p.P.)		je angefangene Stunde	12,00 DM	0,02 DM/ m²
Laufende Scheibe KK 50 m (4 m² p.P.)		je angefangene Stunde	12,00 DM	0,02 DM/ m²
Wurfscheibenstände	**Doppeltrapp (50 Scheiben = 1 Chip)**		20,00 DM	10,00 DM
	Trap (25 Scheiben = 1 Chip)		10,00 DM	5,00 DM
	Skeet (25 Scheiben = 1 Chip)		10,00 DM	5,00 DM
Jagliches Schießen	Waffe anschießen	je angefangene Stunde/ je Stand	15,00 DM	7,50 DM
	laufende Scheibe	je angefangene Stunde/ je Stand	6,00 DM	2,50 DM
	Bock, Fuchs, Überläufer	je angefangene Stunde/ je Stand	6,00 DM	2,50 DM
	jagdliche Runde Trap (15 Scheiben)		5,00 DM	2,00 DM
	jagdliche Runde Skeet (18 Scheiben)		5,00 DM	2,00 DM

Scheibenmaterial	Scheibe		Spiegel
- laufende Scheibe	8,00 DM		1,50 DM
- Bock 50 m	4,50 DM		1,50 DM
- Überläufer	4,50 DM		1,50 DM
- Gewehr KK	0,05 DM		
- Pistole KK	0,60 DM		

In der **Anlage 2 § 15** der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) werden folgende Punkte wie folgt neu gefasst:

2. Radrennbahn - Oderlandhalle

2.1. Auswärtige Sportvereine

Anzahl	Bezugs-größe	Nutzungspauschale	**bei Erhebung von Eintrittsgeld, Kurs- u./o.Lehrgangsgebühr**
bis zu 4 Sportler	je Sportler/je Std.	5,11 EURO	Nutzungspauschale zzgl. 10 % der Einnahmen
5 bis 10 Sportler	Sportler/je Std.	25,56 EURO	
11 bis 20 Sportler	Sportler/je Std.	40,90 EURO	
21 bis 30 Sportler	Sportler/ je Std.	51,13 EURO	
> 30 Sportler	Sportler/ je Std.	76,69 EURO	

3. Sportfreiflächen

3.1. Eingetragene gemeinnützige Vereine

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Stunde	Hartplatz je angefangene Stunde	kleiner Hartplatz je angefangene Stunde	Laufbahn je angefangene Stunde	**bei Erhebung von Eintrittsgeld, Kurs- u./o.Lehrgangsgebühr**
Trainings- u. Übungsbetrieb	2,56 EURO	1,28 EURO	0,77 EURO	1,28 EURO	Nutzungspauschale zzgl. 10 % der Einnahmen
Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 (2) fallen	10,23 EURO	5,11 EURO	2,56 EURO	5,11 EURO	
Kommerzielle Veranstaltungen	51,13 EURO	25,56 EURO	12,78 EURO	25,56 EURO	

3.2. Auswärtige Sportvereine/Dienstsport

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Stunde	Hartplatz je angefangene Stunde	kleiner Hartplatz je angefangene Stunde	Laufbahn je angefangene Stunde	**bei Erhebung von Eintrittsgeld, Kurs- u./o.Lehrgangsgebühr**
Trainings- u. Übungsbetrieb	5,11 EURO	2,56 EURO	**1,28 EURO**	**2,56 EURO**	Nutzungspauschale zzgl. 10 % der Einnahmen
Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 (2) fallen	25,56 EURO	12,78 EURO	**6,39 EURO**	**12,78 EURO**	

3.3. Private Nutzer

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Stunde	Hartplatz je angefangene Stunde	kleiner Hartplatz je angefangene Stunde	Laufbahn je angefangene Stunde	**bei Erhebung von Eintrittsgeld, Kurs- u./o.Lehrgangsgebühr**
Trainings- u. Übungsbetrieb	5,11 EURO	2,56 EURO	1,28 EURO	2,56 EURO	Nutzungspauschale zzgl. 10 % der Einnahmen
Kommerzielle Veranstaltungen	102,26 EURO	51,13 EURO	25,56 EURO	51,13 EURO	

5. Gebühren Schießstände

Schießstände	Diziplin	Bezugsgröße pro Person	keine Vereinsmitglieder der Schützenvereine d.St. Ffo. /Private Nutzer	Schützenvereine der Stadt Frankfurt (Oder)
Luftgewehr-/Pistolenstand (10 m² p.P.)		je angefangene Stunde	6,14 EURO	0,01 EUR/m²
Gewehr-/Pistolenstand KK 50 m (4 m² p.P.)		je angefangene Stunde	6,14 EURO	0,01 EUR/m²
Pistole KK, Großkaliberpistole Revolver 25 m (4 m² p.P.)		je angefangene Stunde	6,14 EURO	0,01 EUR/m²
Laufende Scheibe KK 50 m (4 m² p.P.)		je angefangene Stunde	6,14 EURO	0,01 EUR/m²
Wurfscheibenstände	**Doppeltrapp (50 Scheiben = 1 Chip)**		10,23 EURO	5,11 EUR
	Trap (25 Scheiben = 1 Chip)		5,11 EURO	2,56 EUR
	Skeet (25 Scheiben = 1 Chip)		5,11 EURO	2,56 EUR
Jagliches Schießen	Waffe anschießen	je angefangene Stunde/ je Stand	7,67 EURO	3,83 EUR
	laufende Scheibe	je angefangene Stunde/ je Stand	3,07 EURO	1,28 EUR
	Bock, Fuchs, Überläufer	je angefangene Stunde/ je Stand	3,07 EURO	1,28 EUR
	jagdliche Runde Trap (15 Scheiben)		2,56 EURO	1,02 EUR
	jagdliche Runde Skeet (18 Scheiben)		2,56 EURO	1,02 EUR

Scheibenmaterial	Scheibe		Spiegel
- laufende Scheibe	4,09 EURO		0,77 EURO
- Bock 50 m	2,30 EURO		0,77 EURO
- Überläufer	2,30 EURO		0,77 EURO
- Gewehr KK	0,03 EURO		
- Pistole KK	0,31 EURO		

5. Die in der **Anlagen 1 und 2 § 15** ausgewiesene **Nutzungspauschale** wird konkretisiert und in einer **Anlage 3 § 15** übersichtlich wie folgt dargestellt:

Anlage zur Berechnung der Nutzungspauschale

Sportstätte	qm
Oderlandhalle (Volleyballfeld)	500
Oderlandhalle (Spielfeld)	942
OLH (Fahrerlager)	212
Oderlandhalle Laufbahn	250
Brandenburg-Halle (Spielfeld)	1080
Judohalle (groß) - 2 Matten	288
	(24x12)
Judohalle (klein) -	308
	(14x22)
Ringerhalle	350
	(35x10)
Boxhalle - 2. Halle	340
	(17x20)
Gewichtheberhalle - 1. Halle	102
	(6 x17)
Kraftraum	489,5
	(22x22,25)

Bei einer Teilflächennutzung erfolgt die Berechnung nach der tatsächlich genutzten Fläche.

6. Inkrafttreten

Die Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.07.2000 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 1. Januar 2002 ihre Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), den 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Frankfurt(Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.11.2001 die Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder).

1. Allgemeines

- Die Stadt Frankfurt Oder) fördert den Freizeit- und Breitensport einschließlich den Behindertensport, den Kinder- und Jugendsport sowie den Leistungs- und Spitzensport ausschließlich im Amateurbereich.

- Voraussetzung für die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse sind entsprechende Mittel, die im Haushaltsplan der Stadt Frankfurt (Oder) bestätigt sind.

- Soweit in diesen Richtlinien feste Zuschußsätze vorgesehen sind, können diese für einzelne Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der jeweiligen Finanzlage der Stadt ermäßigt oder erhöht werden. Einzelne Zuschußarten können gegebenenfalls ganz entfallen.

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

- Die Bezuschussung erfolgt in Anlehnung an die Vergaberichtlinien des Landessportbundes.

2. Antragsberechtigte

- Antragsberechtigte sind der Stadtsportbund Frankfurt (Oder) mit seinen Fachverbänden, die Sportjugend und die Sportvereine der Stadt (nachfolgend Vereine) genannt, die folgende Unterlagen im Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadtverwaltung eingereicht haben:

  . den Nachweis, daß der Verein seinen Sitz in Frankfurt (Oder) hat und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen ist;
  . die Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
  . die Bestätigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund (Kopie des Antrages).

- Vorausgesetzt wird, daß Mitgliedsbeiträge erhoben werden und Kinder- und Jugendsport betrieben wird.

3. Antragstellung/Bewilligungsbedingungen

- Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- Der jeweilige Antrag muß sachlich richtig vom Vorstand des Vereins gekennzeichnet und rechtzeitig eingereicht werden.
- Er ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der entsprechenden Maßnahme bzw. entsprechend der Regelung nach den Ziffern 5, 6 und 7 dieser Richtlinie in der Stadtverwaltung /Sport- und Schulverwaltungsamt zu stellen.

- Dafür gültige Antragsformulare sind in der Stadtverwaltung/ Sport- und Schulverwaltungsamt und in der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes erhältlich.

- Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden, wobei für denselben Zweck nur ein Zuschuß bewilligt wird.

- Dem Antrag sind Kostenvoranschläge sowie eine Begründung über die Notwendigkeit der Bezuschussung beizufügen.

- Für die Bewilligung der Zuschüsse werden die Vorhaben nach dem Grad der Dringlichkeit und Zweckgebundenheit bemessen.

- Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.
- Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.
- Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

- Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

- Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich und nachweislich sozial bedürftig sind (Berechtigte sind alle Personen, die auch einen Sozialpaß der Stadt Frankfurt (Oder) erhalten können), werden vorrangig gefördert.

4. Finanzierung und Abrechnung

- Der Antragsteller muß für seine Vorhaben eine zumutbare Eigenleistung, die mindestens ein Drittel der Gesamtkosten betragen soll, erbringen.

- Er ist verpflichtet, weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte (Sportfachverbände, Landessportbund) nachzuweisen und entsprechende Finanzierungszusagen offenzulegen.

- Zuwendungen werden durch die Stadt Frankfurt (Oder) mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ergeht ebenfalls ein Bescheid, der entsprechend zu begründen ist.

- Nachdem das Vorhaben beendet ist, hat der Zuschußempfänger einen prüffähigen Verwendungsnachweis mit Kennzeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Vereinsvorstand vorzulegen.

- Die Abrechnung der gesamten Maßnahme hat bis spätestens 4 Wochen nach Abschluß dieser zu erfolgen.

- Der Abrechnungszeitraum endet am 10. Dezember des jeweiligen Jahres.

5. Unterstützungswirksame Vorhaben

5.1 Benutzung der städtischen Sportstätten

- Auf Antrag können stadteigene Sporteinrichtungen (Sporthallen, Sportfreiflächen u. a. Sporteinrichtungen) den Vereinen entsprechend der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung für den nichtprofessionellen Spiel- und Sportbetrieb entgeltfrei oder begünstigt überlassen werden.

- Schwimmsporttreibende Vereine können die städtische Schwimmhalle lt. Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt begünstigt benutzen.

- Besonders berücksichtigt werden Vereine, die Kinder und Jugendsport betreiben.

5.2 Zuschüsse für Anmietung und Anpachtung

- Die Stadt kann für Anmietung oder Anpachtung von Sportanlagen und Gebäuden bzw. zur Unterhaltung gemieteter oder gepachteter Sportanlagen und Gebäude Zuschüsse gewähren.

• Anträge sind bis zum 15.02. des laufenden Jahres zu stellen. Der Miet- bzw. Pachtvertrag ist in seiner jeweils gültigen Fassung beizufügen.

5.3 Förderung der Sportvereine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

• Die Vereine erhalten grundsätzlich für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder auf Antrag eine jährliche Zuwendung.

• Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

• Maßgebend für die Berechnung dieser Zuschüsse ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistik) des Landessportbundes Brandenburg zum 01. Januar des laufenden Jahres.

5.4 Zuschüsse für die Entschädigung von Übungsleitern und Trainern mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz

• Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt für ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer, die mit Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18 Jahre) und mit gültiger Übungsleiter-/Trainerlizenz arbeiten, auf Antrag einen jährlichen Zuschuß.

• Maßgebend dafür ist der Nachweis durch den Vereinsvorstand, daß der Übungsleiter/Trainer im Besitz einer gültigen Übungsleiter-/ Trainerlizenz ist und regelmäßige Übungs- bzw. Trainingsstunden durchführt.

• Übungsleiter/Trainer und andere ehrenamtliche Funktionäre der Vereine können einen Zuschuss bis zu einem Drittel der Gebühren und Fahrkosten für Lehrgänge, sofern diese im Land Brandenburg stattfinden und zum Erwerb von Grundlizenzen führen, beantragen.

5.5 Beschaffung von Sportgeräten und -materialien

• Bezuschusst werden nur Sportgeräte und spezielle Wettkampfmaterialien, die im Vereinseigentum verbleiben. Die Veräußerung bezuschusster Sportgeräte und -materialien bedarf der Zustimmung des Sport- und Schulverwaltungsamtes.

• Der Zuschuß kann maximal 50 % der Anschaffungskosten betragen, jedoch nicht mehr als **2.500,00 DM/ 1278,23 Euro.** Darüber hinaus gehende Bezuschussungen gelten dann für den Zeitraum von 2 Jahren.

• Handelt es sich beim Kauf eines Sportgerätes um eine Investition (**über 800,00 DM/ 409,03 Euro**), muß der Antrag bis zum 31.3. des Vorjahres vorliegen.

• Vereine können für den Kauf von Kleinsportmaterialien Zuschüsse bis zu einer Höhe von **200,00 DM/ 102,26 Euro** beantragen.

• Für den Kauf von Sportbekleidung werden keine Zuschüsse gewährt, ausgenommen die unter Ziffer 5.3 verwendete jährliche Zuwendung für Kinder und Jugendliche.

5.6 Teilnahme an Meisterschaften und besonderen Veranstaltungen

• Vereine können für die Teilnahme an Finals von Deutschen Meisterschaften, von bedeutenden nationalen Veranstaltungen, Landesmeisterschaften (ausgenommen Landesligen u. ä. mit Punktspielrunden) und Pokalwettkämpfen mit Finalcharakter ab Landesebene Zuschüsse beantragen.

• Der Nachweis ist durch die Vorlage von Teilnehmerlisten mit persönlicher Unterschrift für die Ziffern 5.6.1 bis 5.6.3. zu erbringen.

5.6.1 Fahrkostenzuschüsse

- Beantragt werden können Zuschüsse zur nachweislich billigsten Form des Transportes, entweder nach dem Bahn-AG-Tarif II. Klasse (max. 33 %) oder nach Fahrkilometer für PKW bzw. Kleinbus.

- Als km-Pauschale gilt für PKW oder Kleinbus der Kostensatz von **0,39 DM/ 0,20 Euro**, aber nur max. 50 % der Gesamtkosten.

- Diese Regelung gilt nicht, wenn der Landessportbund oder die zuständigen Sportverbände eine Bezuschussung von über 33 % gewährt haben.

5.6.2 Nachgewiesene Startgelder

Diese können für Teilnehmer im Nachwuchsbereich bis 18 Jahre an Deutschen Meisterschaften, Landesmeisterschaften mit Finalcharakter, Pokalfinals auf Landes- und Bundesebene beantragt werden. Für den Erwachsenenbereich werden keine Startgelder bezuschusst.

5.6.3 Verpflegungs- und Übernachtungszuschuß

Jedem Teilnehmer können pro Wettkampftag unter den nach Ziffer 5.6.2 genannten Bedingungen bis maximal **10,00 DM** / **5,11 Euro** gewährt werden. Die bewilligten Fördermittel gelten auch für eine Begleitperson bis zu 15 aktiven Teilnehmern.

5.7 Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

- Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert im Freizeit- und Breitensport Veranstaltungen mit herausragender Bedeutung.

- Voraussetzung für einen Antrag sind der Finanzplan mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie eine inhaltliche Darstellung.

5.8 Stadtmeisterschaften

Für die Durchführung und Ausrichtung von Stadtmeisterschaften können die Antragsberechtigten Zuschüsse erhalten.

5.9 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Die Stadt kann Vereinen aus Anlaß eines durch 10 oder 25 teilbaren Jubiläums eine Zuwendung gewähren.

6. Zuschüsse für Sportanlagen

- Im Interesse der Förderung von Aktivitäten der Vereine zum Bau, zur Rekonstruktion, zur Modernisierung oder zum Umbau von vereinseigenen oder von gemieteten oder gepachteten Sportobjekten können Vereine zur Kostenübernahme durch die Stadt im Rahmen des jährlichen zu bestätigenden Haushaltsplanes Anträge stellen.

- Bei der Möglichkeit einer finanziellen Einordnung können die anteilig übernommenen Kosten maximal 20 % der Gesamtkosten betragen.

- Eine Vorfinanzierung der antragstellenden Vereine ist generell erforderlich.

- Die Anträge der geplanten Maßnahme sind bis zum 31. März des Vorjahres zu stellen.

7. Vorfinanzierung von wertintensiven Sportgeräten und bedeutsamen Sportveranstaltungen

- Auf Antrag von Vereinen wird geprüft, ob im Rahmen der Möglichkeiten der Sportfördermittel zur Unterstützung der Sportarbeit eine Vorfinanzierung von wertintensiven Sportgeräten oder bedeutsamen Sportveranstaltungen erfolgen kann.

- Modalitäten einer Vorfinanzierung (Vorschuß) sind antragsbezogen unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg vom 23.06.1992, § 28 Abs. 1 - Vorschüsse, Verwahrgelder - durch die Bewilligungskommission festzulegen.

8. Personalkostenzuschüsse

Auf der Grundlage der Stadtverordnetenversammlung, Beschluß Nr. 93/35,1/957, vom 19.8.1993, können der Geschäftsführer des Stadtsportbundes, Landesleistungsstützpunkttrainer und anderweitig Geförderte einen Zuschuß erhalten.

9. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über Anträge auf Zuwendungen obliegt dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) nach Beratung mit einer vom Bildungs- und Sportausschuss zu bildenden Kommission.

10. Inkrafttreten/ Ausserkrafttreten

(1) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01.01.2002 Gültigkeit.
(2) Die Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) treten am Tage nach erscheinen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Sportförderung vom 20.09.1996, erschienen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 3, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.11.2001

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Förderrichtlinien für Städtepartnerschaften

1. Grundsätze der Förderung von Städtepartnerschaften

Die Städtepartnerschaften sind ein idealer Rahmen für die Beziehungen zu den Gemeinden anderer Länder. Städtepartnerschaftliche Arbeit hat das Ziel, das gegenseitige Verständnis für die Kulturen und Lebensweisen, den kulturellen Austausch und die Verwirklichung gemeinsamer Vorhaben und damit die Annäherung der Völker, zum beiderseitigen Vorteil zu fördern.
Kommunale Partnerschaften in Europa unterstreichen die besondere Rolle der Gemeinden für die Einigung Europas. Durch Städtepartnerschaften kann der europäische Geist in der Bevölkerung geweckt, gestärkt und gelebt werden. Die Förderung der persönlichen Beziehungen der Bürger der verschwisterten Städte einerseits sowie die Unterstützung der Bemühungen zur Schaffung eines geeinten

Europa andererseits sind daher zentraler Bestandteil der städtepartnerschaftlichen Arbeit.
Als Angebot der Freundschaft, als Willen zur Annäherung und zum Verstehen des anderen, als Zeugnis für den Willen zum Frieden haben die kommunalen Partnerschaften nicht nur eine europäische, sondern eine weltweite Bedeutung.
In diesem Sinne unterstützt die Stadt Frankfurt (Oder) mit 50 % der Mittel aus dem kommunalen Städtepartnerschaftsfond alle Aktivitäten von Partnerschaftsvereinen, deutsch-ausländischen Gesellschaften, Arbeits- und Freundeskreisen, Schulen, Vereinen und Verbänden, die obengenanntem Ziel dienlich sind.
Die Pflege kommunaler Partnerschaften gehört zu den freiwilligen Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften. Mit der Förderung der Partnerschaftsaktivitäten wird dem politischen Willen der Stadtverordnetenversammlung Rechnung getragen, städtepartnerschaftliche Aktivitäten zu unterstützen. Die Höhe der im kommunalen Haushalt bereitgestellten Summe ist abhängig vom jährlich zu beschließenden Städtepartnerschaftsfond und ist damit Ausdruck der Wertigkeit, die die kommunalen Mandatsträger der Pflege der Städtepartnerschaft beimessen.
Die Mittel aus dem kommunalen Haushalt werden in der Regel in Ergänzung von Förderungen Dritter ausgereicht. Zuschüsse zur Finanzierung von Partnerschaftsveranstaltungen können aus staatlichen Programmen (Förderung des Auswärtigen Amtes, Europäischer Partnerschaftsfond, Programm von Mensch zu Mensch der Euroregion Pro Europa Viadrina u.ä.) und von Stiftungen in Verantwortung des Trägers beantragt werden.
Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der jährlich im Haushalt zu beschließenden Größenordnung.

2. Fördermöglichkeiten

2.1. Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Sonderbeauftragten für Internationale Zusammenarbeit, der als kommunale Einrichtung in Frankfurt (O) für Fragen der Städtepartnerschaften zuständig ist und dem Antragsteller beratende Hinweise gibt. Durch ihn wird die Förderungswürdigkeit des Antrages festgestellt.
Der Antragsteller ist gehalten, soweit möglich, Landes-, Bundes-, und EU-Mittel zu beantragen. Diese Mittel sind im Finanzierungsplan nachzuweisen.
In der Regel sollte ein Antrag auf finanzielle Förderung von städtepartnerschaftlichen Maßnahmen umfassen:

1. schriftlicher, formaler Antrag an den Zuschussgeber unter Nennung der Maßnahme und beantragter Zuschusshöhe (auf dafür vorgesehenem Formular)
2. Programm einschließlich der Ausgangsüberlegungen und Ziele des Vorhabens
3. Beschreibung des Teilnehmerkreises (Teilnehmerliste)
4. Kostenaufstellung (alle im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Auswertung des Vorhabens entstehende Kosten)
5. Finanzierungsplan (dabei sind auch alle anderen - zugesagten und erwarteten - Zuschüsse und Förderungen, ebenso die Eigenleistungen des Veranstalters sowie der Teilnehmer aufzuführen)
6. nach Abschluss der Maßnahme: Rechnungslegung, Vorlage eines Verwendungsnachweises und eines Abschlussberichtes

2.2. Antragsfristen

Die Maßnahmen sind möglichst langfristig zu planen. Projektanmeldung bereits im Vorjahr erhöhen die Bewilligungsaussichten. Förderanträge sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme auf dem Formblatt (Anlage 1) und gemäß den unter 2.1 genannten Kriterien zu beantragen. Verspätet eingegangene Anträge können nur in begründeten Einzelfällen bearbeitet werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel 2 Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises. In begründeten Fällen ist eine Auszahlung vor Maßnahmebeginn möglich.

2.3. Verwendungsnachweis
Der Zuschussempfänger hat über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einen Verwendungsnachweis (Formblatt siehe Anlage 2) mit Rechnungslegung und Abschlussbericht vorzulegen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen.
Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, den rechtmäßigen Erhalt und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1. Eigenanteil
Der Organisator einer städtepartnerschaftlichen Maßnahme hat einen angemessenen
Eigenbeitrag zu leisten.

3.2. Förderungssätze für Maßnahmen in den Partnerstädten
Bei Reisen in eine Partnerstadt können Zuschüsse zu den Fahrtkosten der Frankfurter Teilnehmer in Höhe bis zu 25 % gewährt werden
Dabei ist die preisgünstigste Reiseverbindung zu wählen.

3.3. Fördersätze für städtepartnerschaftliche Maßnahmen in Frankfurt (O)
Bei Programmen mit Frankfurter und ausländischen Teilnehmern in Frankfurt (O) können vom Gastgeber bis zu 5 Euro pro Tag und Teilnehmer beantragt werden. Es können nur Teilnehmer am gemeinsamen Programm berücksichtigt werden. Gästen aus der belorussischen Partnerstadt Witebsk kann zusätzlich ein Taschengeld in Höhe von 2 - 5 Euro pro Tag und Teilnehmer gezahlt werden, so dieses nicht durch Bundes- oder Landesmittel gewährt wird. Grundlage dafür ist der Städtepartnerschaftsvertrag zwischen Frankfurt (O) und Witebsk.

4. Zusatzbestimmung

Die Verfahrensweise bei der Gewährung von Zuschüssen für städtepartnerschaftliche Aktivitäten für Maßnahmen in Frankfurt (Oder) und im Ausland kann ebenfalls angewandt werden bei

- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Schulaustausches sowie internationaler sportlicher und kultureller Aktivitäten mit Partnern von Teilnehmer aus Frankfurt (Oder) ohne Städtepartnerschaftsvertrag, insbesondere bei auf Langfristigkeit ausgelegter Zusammenarbeit

- Für abgestimmte Maßnahmen mit polnischen Partnern aus der Euroregion „Pro Europa Viadrina“ gelten die gleichen Fördersätze, bei allen anderen Maßnahmen 50 % der Fördersätze von Städtepartnerschaftsbegegnungen.
- Die additive Förderung des gleichen Programm auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und durch andere Ämter der Stadtverwaltung sind in der Regel nicht zulässig.
  Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

5. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien für Städtepartnerschaften vom 02.11.1993 außer Kraft.

Frankfurt (O), 28.11.2001

F. Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 87n Ortsumgehung Müllrose von Bau-km 0+000 bis Bau-km 7+055 in der Stadt Frankfurt (Oder) und in den Ämtern Schlaubetal (Stadt Müllrose), Steinhöfel/ Heinersdorf (Gemeinde Neuendorf im Sande) und Scharmützelsee (Gemeinden Neu- Golm, Bad Saarow) im Landkreis Oder- Spree sowie für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

Das Brandenburgische Straßenbauamt Frankfurt (Oder) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Frankfurt (Oder), Müllrose (Amt Schlaubetal), Neuendorf im Sande (Amt Steinhöfel/ Heinersdorf), Neu-Golm und Bad Saarow (Amt Scharmützelsee) beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **14. Januar 2002** bis **13. Februar 2002** einschließlich

in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadthaus, Amt für Bauleitplanung, Aufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder)

während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27. Februar 2002** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten (Telefon: 03342/355-174, Fax: 03342/355-170) oder bei der Stadt Frankfurt (Oder) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den **geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung** erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. **Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.**

   Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Frankfurt (Oder), den 14.12.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-93-006.1, ” ETTC Frankfurt (Oder), Frankfurter Tor – Süd, 1. Änderung”

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 30.03.2000 den Bebauungsplan BP-93-006.1, „ETTC Frankfurt (Oder), Frankfurter Tor – Süd, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Aufgrund der Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde und wiederholt geänderter planerischer Rahmenbedingungen wurde der Bebauungsplan-Entwurf erneut geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-006.1 liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer von 2 Wochen gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den geänderten Teilen vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 4. Hs. Baugesetzbuch). Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan BP-93-006.1, „ETTC Frankfurter Tor - Süd“ vom 15.06.1995/29.02.1996, in Kraft getreten am 24.04.1996 für das gleiche Plangebiet aufgehoben. Diese Satzung liegt ebenfalls einen Monat öffentlich aus.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421,
Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:
vom 03.01.2002 bis einschließlich 16.01.2002
während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,
Donnerstag
von 09.00 - 15.00 Uhr,
Freitag
von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2001

Anlage: Übersichtsplan

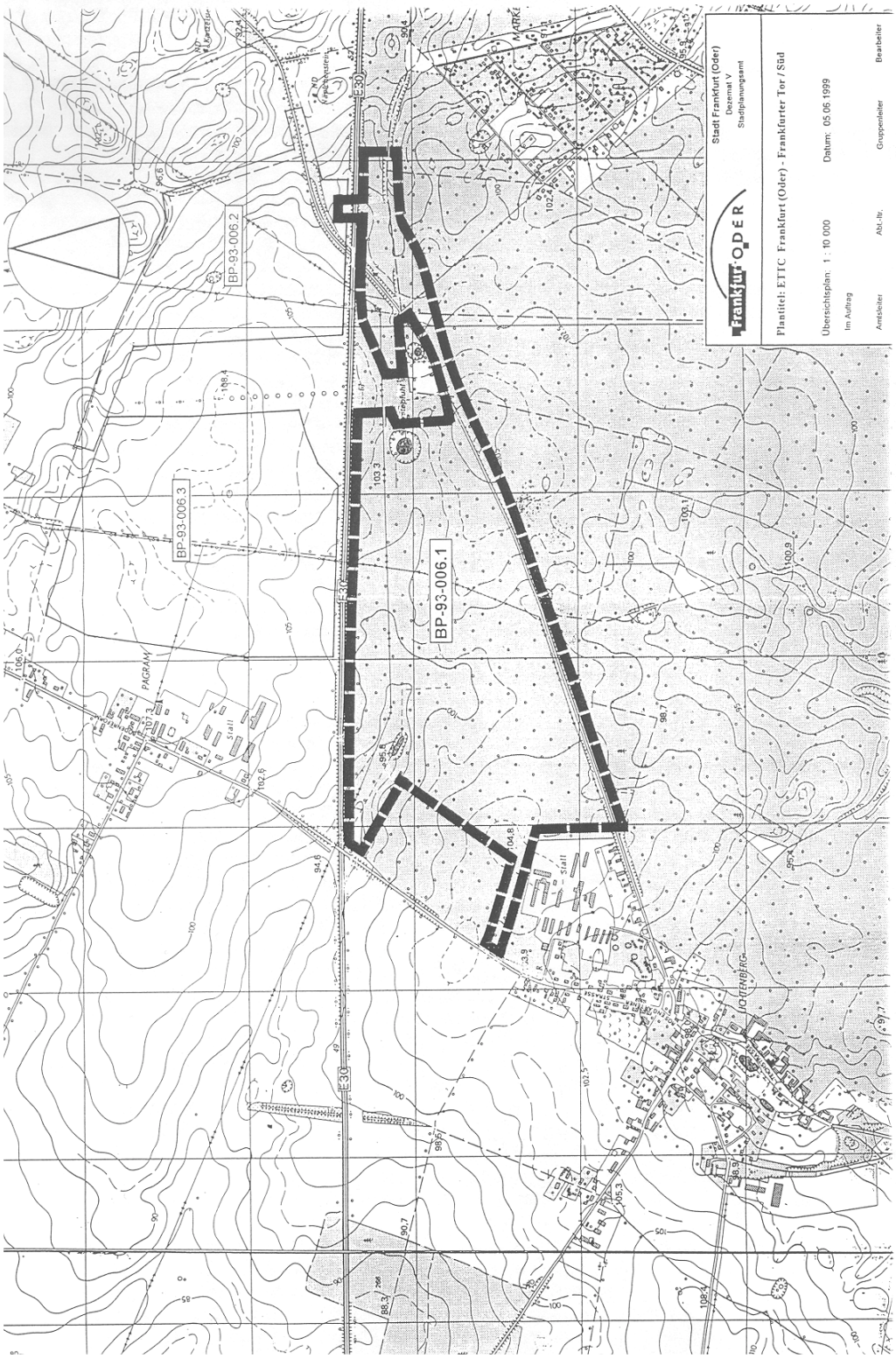

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage

Übersichtsplan zum vorgesehenen Geltungsbereich Bebauungsplan BP-93-006.1, „ETTC Frankfurt (Oder), Frankfurter Tor – Süd, 1. Änderung“

Bekanntmachung

Städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Markendorf / Siedlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 28.10.1999 den Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung Markendorf / Siedlung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügtem Übersichtsplan).

Der Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung lag, wie am 17.11.1999 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht, mit textlichen Erläuterungen vom 30.11.1999 bis einschließlich 11.01.2000 zur Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Anregungen zu der städtebaulichen Rahmenplanung vorgebracht werden. Die Ergebnisse dieser Bürgerbeteiligung wurden soweit möglich in die Planung eingearbeitet. Eine Änderung der Grundzüge der Planung hat sich dadurch nicht ergeben.

Parallel zur öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange statt. Die Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden ebenfalls in der nunmehr vorliegenden Planfassung berücksichtigt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.1999 wird die Rahmenplanung Markendorf / Siedlung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Rahmenplanung und den Erläuterungsbericht im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Ergebnisse der städtebaulichen Rahmenplanung sind damit gem. § 1 Abs. 5 Nr. 10 Baugesetzbuch bei künftigen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2001 Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum Plangebiet der Rahmenplanung Markendorf / Siedlung

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans BP-09-003, „Gartenstadt Buckower Straße / Nuhnenstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 13.12.2001 beschlossen, den Bebauungsplan BP-09-003, „Gartenstadt Buckower Straße / Nuhnenstraße“ vom 25.09.1997 / 17.09.1998 gemäß § 13 Baugesetzbuch zu ändern (vereinfachtes Verfahren). Weiterhin wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-09-003, „Gartenstadt Buckower Straße / Nuhnenstraße“ (Stand 17.10.2001) nebst Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) bestimmt. Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) ist nicht erforderlich. Die Änderung betrifft die Nutzung des Flurstücks 280 der Flur 103 (Grünfläche E lt. Festsetzung des Bebauungsplanes BP-09-003).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-09-003 liegt mit Begründung zur Einsicht auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421,
Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:
vom 03.01.2002 bis einschließlich 04.02.2002
während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,
Donnerstag
von 09.00 - 15.00 Uhr,
Freitag
von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2001

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
Oberbürgermeister

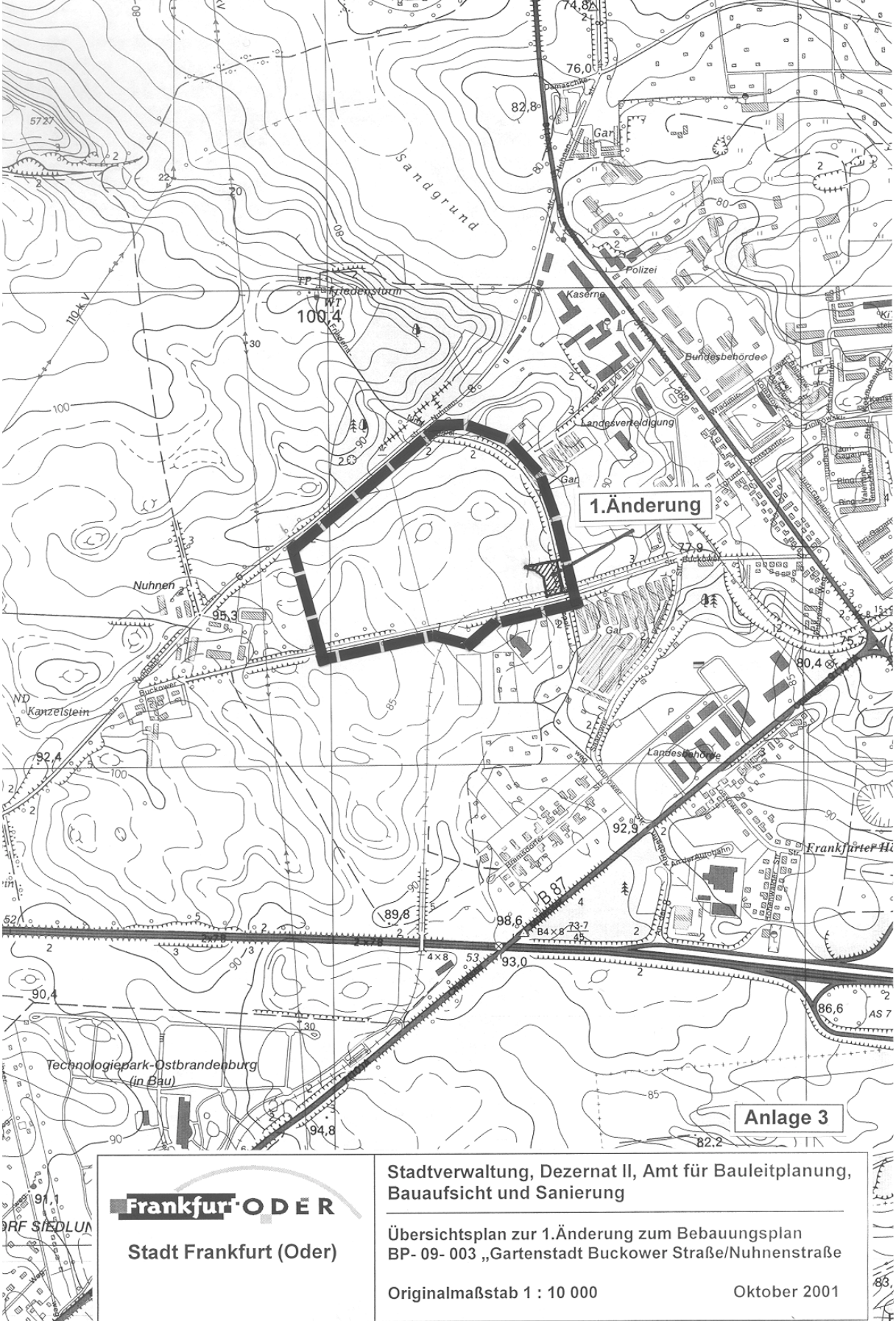

Anlage: Übersichtsplan zum BP-09-003 mit Darstellung des Änderungsbereichs

Information

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 13.12.2001 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 12.07.2001 durch Beitritt zu den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde zu ändern. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“ wurde in der geänderten Fassung vom 24.09.2001 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestätigung der Maßgabenerfüllung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Einsichtnahme in städtebauliche Satzungen und Auskunftserteilung über deren Inhalt

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der seit dem 01.01.1998 geltenden Fassung (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) tritt ein Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung, der Durchführung des Anzeigeverfahrens oder des Beschlusses des Bebauungsplanes durch die Gemeinde in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Diese Art der Bekanntmachung (Ersatzbekanntmachung) tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung (in vollem Wortlaut). Diese Bekanntmachungsregelung gilt für die meisten anderen Satzungen nach dem Baugesetzbuch analog.

Im Rahmen der in der Vergangenheit in der Stadt Frankfurt (Oder) vorgenommenen Inkraftsetzung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch hatte jedermann die Möglichkeit, die Satzung und die Begründung zur Satzung im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Zimmer 1.320 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Aufgrund der Reorganisation im Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen gilt für alle Satzungen nach Baugesetzbuch ab sofort folgende Einsichtnahmemöglichkeit:

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die genehmigte Satzung und die Begründung zur Satzung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 25. Sitzung am 08.11.2001

Die Stadtverordnetenversammlung nahm das Straßenbauvorhaben Lärmminderung Straße „Am Klingetal“, 1. Bauabschnitt, zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung faßte folgende Beschlüsse:

- Auf Antrag des Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses richtet die Stadtverordnetenversammlung einen Brief an den Landtagspräsidenten des Landes Brandenburg Herrn Dr. Herbert Knoblich zum § 16 a Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG).

- Auf Antrag des Stadtverordneten Norbert Richter werden bereits tätigen und zukünftigen Trägern von Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder), insofern sie kommunale Liegenschaften für ihren Betrieb nutzen, ab sofort durch den Oberbürgermeister Erbpachtverträge angeboten.

- Gemäß dem Dringlichkeitsantrag der Fraktionen SPD, CDU, PDS wurde beschlossen:
  1. Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft zur weiteren finanziellen Unterstützung der „Oderhähne“ in Höhe von derzeit ca. 165.000,- EURO.
  2. Der Finanz- und Haushaltsausschuss wird gebeten, dies förderungsunschädlich in den Haushalt aufzunehmen.
  3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stadtverordnetenversammlung vollständig über die Festlegungen und Vereinbarungen im Bereich der Landeskulturförderung zu informieren.

- Mitgliedschaft der Stadt Frankfurt (Oder) in der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)

- Aufbau eines Tagespflegenetzes und die Tagespflegegelder nach Anlage „Leistungsbeschreibung – Tagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) nach § 23 SGB VIII“

- Mitgliedschaft der Berufsfeuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) im Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V.

- Mitgliedschaft der Stadt Frankfurt (Oder) in der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren

- Gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26.06.1996 hat die Stadtverordnetenversammlung
  . den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Frankfurt (Oder), Herrn Wolfgang Pohl, und
  . die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Frankfurt (Oder), Herrn Volker Starke, Frau Birgit Schmieder, Frau Heidrun Förster, Frau Renate Bauer, Herrn Detlef Karney, Herrn Dirk Höhner, Herrn Dr. Rudolf Ramm, Frau Heike Beerfelde, Frau Evelyn Gosdschan, Frau Gabriele Hähnel, Frau Annekatrin Klugmann,

für das Geschäftsjahr 2000 entlastet.

- Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1 und 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH wird die Sitzverteilung sowie die Besetzung des Aufsichtsrates der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, soweit 7 Mitglieder zu entsenden sind, wie folgt festgelegt:

Sitzverteilung	Besetzung
SPD 2 Sitze	Frank Ploß Peter Edelmann
PDS 2 Sitze	Eberhard Vetter Dr. Frank Mende
CDU 2 Sitze	Ulrich Junghanns Christine Richter
B 90/Die Grünen 1 Sitz	Jörg Faulhaber

- Überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 42110.73000
„Hilfe zum Lebensunterhalt – Sachleistungen gemäß § 3 AsylblG für Personen nach § 1 AsylblG“ in Höhe von 210.300 DM

Frankfurt (Oder), 26.11.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) für den Mandatsträger BürgerBündnis freier Wähler e.V.

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 27.09.1998 gibt hiermit folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) für den Mandatsträger BürgerBündnis freier Wähler e.V. öffentlich bekannt:

Herr Dr. Andreas Billert scheidet aus der Stadtverordnetenversammlung aus.
Die nachfolgende Ersatzperson Herr Ulrich Gödeker hat die Wahl nicht angenommen.
Der Sitz geht entsprechend § 60 i.V.m. § 51 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz an **Herrn Manfred Kern** über.

Tarlach

Kreiswahlleiter

Oberbürgermeisterwahl 24.2.2002

Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 83 A bs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zwecke dürfen folgende Merkmale gespeichert werden:

1. Name, Vorname

2. Wohnort und Anschrift

3. Tag der Geburt sowie

4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Tarlach
Kreiswahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung über eine Katasterkartenerneuerung

Es wurde eine Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in der

Gemeinde: Frankfurt (O) Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 106 und 113

durchgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 28. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 02.01.2002 bis 03.02.2002.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 in der

Gemeinde: Frankfurt (O) Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 20,21,22,23,24 und 144

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 29. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 02.01.2002 bis 03.02.2002.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich
oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Prüfer
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Gewerbeordnung

Im Jahre 2001 wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

Utecht, Manfred
Pretzsch, Kerstin
Unger, Thieß
Mienack, Dennis
Setzkorn, Bernd
Solle, Dominik
Miljutin, Vladislav
Striegel, Rocco
Schelle, Frank
Storch, Roland
Apel, Mario
Atasoy, Bekir
Feldmann, Maik
Firlus, Rene
Ingrosso, Franco
Kowalski, Eugen
Böge, Christiane
Gnacke, Michael
Brandtner, Jutta
Hohn, Anja
Glodschey, Ingrid Martha

2. Juristische Personen

Zeitmobil Autovermietung GmbH
LTM Land Technischer Leichtmetallbau und Melkanlagenbau GmbH
Technikhaus Otto Handels GmbH
Inter Line Textilmoden-Vertriebs-GmbH
Schütz und Bethke KG Frankfurt (Oder)
Auto-Rumplasch GmbH
Zentrales Baustoffhandelskontor GmbH
Autoland Schulze & Co. GmbH
COMHART Elektronikvertrieb und -betrieb GmbH

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 03.12.2001

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
42/01	25.05.2001	Pinschermischling, weiblich, braun
50/01	19.06.2001	Riesenschnauzer, männlich, schwarz
52/01	28.06.2001	Teckelmischling, männlich, schwarz/ braun
56/01	27.07.2001	Schnauzermischling, männlich
59/01	25.09.2001	Pudelmischling, weiblich
61/01	10.10.2001	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun
65/01	18.10.2001	Spitz-Mischling, weiblich, hell
67/01	22.10.2001	Französische Bulldoggen-Welpe
67a/01	22.10.2001	Französische Bulldoggen-Welpe
68/01	22.10.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
69/01	24.10.2001	Mischling, männlich, schwarz
72/01	14.11.2001	Terrier-Mischling, männlich
74/01	25.11.2001	American Staffordshire Terrier, männlich *
75/01	25.11.2001	DSH, männlich, schwarz/braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:	Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
	Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	
	Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
75	08.05.2001	American Staffordshire Terrier, männlich, braun *
80	29.06.2001	Mischling, männlich
81	02.07.2001	Mischling, männlich
82	03.07.2001	Dobermann, männlich, schwarz/braun *
91	28.07.2001	DSH-Mix, weiblich, schwarz/braun
94	01.08.2001	Mischling, männlich
95	01.08.2001	Mischling, männlich, klein
105	29.08.2001	Mischling, weiblich
107	08.09.2001	Mischling, männlich
108	11.09.2001	DSH, männlich
109	13.09.2001	Mischling, weiblich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: (03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

Hinweis: Die Vermittlung von den mit * gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

i. A. Wilczinsky

Bekanntmachung
Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2001

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
161/01	09.10.2001	PC ACER 910 PC OUTEL INSIDE	09.04.2002
162/01	09.10.2001	Fahrradrahmen ohne Zubehör	09.04.2002
163/01	10.10.2001	Jacke, lila pink	10.04.2002
164/01	15.10.2001	Schaal, grün	15.04.2002

169/01	16.10.2001	Schlüsselbund mit 2 Autoschlüsseln und 2 Anhängern	16.04.2002
171/01	16.10.2001	Geldbörse, blau schwarz	16.04.2002
173/01	19.10.2001	Geldbörse, schwarz	19.04.2002
176/01	19.10.2001	1 Illustrierte (arabische Sprache), 3 Kassetten, Kugelschreiber und Walkman SONY	19.04.2002
178/01	23.10.2001	HE-Armbanduhr, schwarz	23.04.2002
179/01	30.10.2001	Geldbörse, schwarz	30.04.2002
180/01	30.10.2001	Kinderfahrrad, blau	30.04.2002

Vermeintliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Bürgerservice Fundbüro, Goepelstraße 38, Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.
Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

Öffnungszeiten des Fundbüros:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 19.00 Uhr
Mittwoch	kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

i. A. Tarlach

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01.November bis 30.November 2001

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
181/01	02.11.2001	Fernrohr, grün	02.05.2002
182/01	06.11.2001	Damenfahrrad, beige	06.05.2002
183/01	26.11.2001	Schlüssel mit Anhänger	26.05.2002
184/01	27.11.2001	Rucksack NAUTIRAID, blau mit 2 kleineren Zeltsäcken, blau und Stulpe, schwarz	27.05.2002
185/01	28.11.2001	Schreckschusspistole	28.05.2002

Vermeintliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Bürgerservice Fundbüro, Goepelstraße 38, Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

Öffnungszeiten des Fundbüros:

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Mittwoch	kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

I. A.

Tarlach

Bekanntmachung Abfallabfuhrkalender für 2002

Abfuhrkalender Gelbe Tonne 240 l für Frankfurt (Oder)

Bereich	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Novem.	Dezem.
1	24	21	21	18	16	13	11	8	5	4	1 u. 28	27
2	25	22	22	19	17	14	12	9	6	5	2 u. 29	28
3	3 u. 31	28	28	25	24	20	18	15	12	10	7	5
4	4	1	1 u. 30	26	25	21	19	16	13	11	8	6
5	10	7	7	4	3 u. 30	27	25	22	19	17	14	12
6	11	8	8	5	4 u. 31	28	26	23	20	18	15	13
7	17	14	14	11	10	6	4	1 u. 29	26	24	21	19
8	18	15	15	12	11	7	5	2 u. 30	27	25	22	20
9	2 u. 30	27	27	24	22	19	17	14	11	9	6	4

Straße	Gelbe Tonne	Restmüll-tonnengr.	Restmüll/ Ziehung	Biotonne/ Ziehung
Ahornweg	3	60-240 l	Mi	Do U
Akazienweg	3	60-240 l	Mi	Do U
Albert-Fellert-Str.	1	60-240 l	Do G	Do U
Albert-Lortzing-Str.	1	60-240 l	Do G	Do U
Alexej-Leonow-Str.	Mi	60-1100 l	Di	Fr U
Alte Gasse	4	60-240 l	Mo G	Mo U
Am Arboretum	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Di U
Am Erlengrund	3	60-240 l	Mi U	Do G
Am Goltzhorn	Mi	1,1m³	Mo	Mi U
Am Graben	Mo	60-1100 l	Mo U	Mi U
Am großen Stern	5	60-240 l	Do G	Fr U
Am Hedwigsberg	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Di U
Am Hohen Feld	7	60-240 l	Di G	Di U
Am Hohen Feld	7	1,1m³	Do	Mi U
Am Kleistpark	6	60-240 l	Mo U	Mo G
Am Klingetal	3	60-240 l	Mi	Mi G
Am Musikheim	1	60-240 l	Do G	Do U
Am Park	6	60-240 l	Di	Do G
Am Schlachthof	4	60-240 l	Mo G	Mo U
Am Weiher	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Am Winterhafen	4	60-240 l	Mo G	Mo U
Am Zwickel (Güldendorf)	6	60-240 l	Di G	Di G
Amselweg	3	60-240 l	Mi	Do U
An den Dachsbergen		saisonbedingt		
An den Seefichten	3	60-240 l	Mi U	Do G
An der alten Universität	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
An der Autobahn	Mi	1,1m³	Fr	Kein Bio
An der Brauerei	9	60-240 l	Do	Do U
An der Schönen Aussicht	6	60-240 l	Di	Do G
An der Schwedenschanze	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Annenstraße	4	60-240 l	Mi	Fr U
Anton von Werner Str.	3	60-240 l	Mi U	Mi G
Apollostraße	5	60-240 l	Do G	Fr U
Astronautensteig	5	60-240 l	Do G	Fr U
Aug.-Bebel-Str. (Post Seite)	1	60-240 l	Do U	Do G
Aug.-Bebel-Str. (Sparkassen Seite)	1	60-240 l	Do G	Do G
Aurorahügel	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Di G
Bachgasse	4	60-240 l	Di	Mi U
Bachgasse	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Badergasse	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Bahnhofsplatz	6	60-240 l	Di	Do G
Bahnhofstr.	6	60-240 l	Di	Do G
Bardelebenstr.	6	60-240 l	Mo U	Mo G
Baronsteig	3	60-240 l	Mo G	Mi U
Baumgartenstr.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Baumschulenweg	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi G
Baumschulenweg	5	60-240 l	Fr U	Mi G
Beckmannstr.	3	60-240 l	Mo G	Mo U
Beckmannstr.	Di	1,1m³	Mi	Mo U
Beerenweg	Di	1,1m³	Di/ Fr	Do G
Beeskower Str.	5	60-240 l	Fr G	Fr U
Beethovenstr.	1	60-240 l	Do G	Do U
Berberitzenweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Berendstr.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U

Bergstr.(Ffo.)	4		60-240 l	Mo G		Mi G
Bergstr.(Ffo.)	Di		1,1m³	Di		Mi G
Berliner Chaussee	9		60-240 l	Mi		Fr G
Berliner Chaussee	Mo		1,1m³	Fr		Fr G
Berliner Str. (Ffo.)	Mo		1,1m³	Mi		Mo U
Berliner Str.(Ffo.)	3		60-240 l	Mo		Mo U
Biegener Str.	5		60-240 l	Fr U		Fr G
Birkenallee Nordseite	Mi		1,1m³	Di/ Fr		Di U
Birkenallee Südseite	Mi		1,1m³	Mo/ Do		Mi U
Birkenallee Südseite	Mi		60-240 l	Mo		Mi U
Birnbaumsmühle	3		60-240 l	Mi		Do G
Bischofstr.	4		60-240 l	Mo U		Mi U
Bischofstr.	Mo		1,1m³	Mi		Mi U
Blankenfeldstr.	Mi		1,1m³	Mo/ Do		Mi U
Blumenthalstr.	1		60-240 l	Do G		Do U
Böttnerstr.	Mi		1,1m³	Mo/ Do		Mi U
Bremer Str.	3		60-240 l	Mo G		Mo U
Bremsdorfer Str.	5		60-240 l	Fr U		Fr G
Briesener Str.	5		60-240 l	Di U		Mo G
Brücktorstr.	Mo		1,1m³	Mi		Mi U
Brunnenplatz	Mo		1,1m³	Mi		Mi U
Bruno-H.-Bürgel -Str.	Di		1,1m³	Mo/ Do		Mi G
Bruno-H.-Bürgel -Str.	Di		60-240 l	Mo		Mi G
Bruno-Peters-Berg	Di		1,1m³	Mi		Mo G
Buckower Str.	5		60-240 l	Do G		Do U
Buschmühle	6		60-240 l	Di		Do G
Buschmühlenweg	6		60-240 l	Di		Do G
Carl-Alexander-Brendel-Str.	3		60-240 l	Mi		Fr U
Carl-Philipp-E.-Bach-Str.	4		60-240 l	Mo U		Mi U
Carl-Philipp-E.-Bach-Str.	Mo		1,1m³	Mi		Mi U
Carthausplatz	6		60-240 l	Di		Do G
Clara-Zetkin-Ring	Mi		1,1m³	Di/ Fr		Di U
Clara-Zetkin-Ring	Mi		60-240 l	Di		Di U
Collegienstr.	Mo		60-240 l	Mi		Mi U
Collegienstr.	Mo		1,1m³	Mi		Mi U
Cottbuser Str.	5		60-240 l	Di U		Di G
Dachsbau	1		60-240 l	Do G		Do U
Damaschkeweg	5		60-240 l	Fr U		Fr G
Darjesstr.	Mi		1,1m³	Do		Mi U
Darwinstr.	5		60-240 l	Fr U		Fr G
Der Anger	6		60-240 l	Di		Do G
Dörmerstr.	3		60-240 l	Mi		Do U
Dornenweg	3		60-240 l	Mi		Do U
Dr.-Herm.-Neumarkt-Str.	Mo		1,1m³	Mi		Mi U
Dr.-Salv.-Allende-Höhe	Di		1,1m³	Mi		Kein Bio
Dresdener Platz	Mo		1,1m³	Di		Di G
Dresdener Str.	5		60-240 l	Di U		Di G
Dubrower Weg	5		60-240 l	Fr U		Fr G
Ebertusstr.	6		60-240 l	Fr G		Fr U
Eibenweg	5		60-240 l	Fr G		Fr U
Eichenweg	3		60-240 l	Mi		Do U
Eisenhüttenstädter Chaussee	5			60-1100l	Di G	Fr G
Eisenwerk	Mo		1,1m³	Do		Fr G
EKO-Bungalowsiedlung	7		60-240 l	Di G		Di U
Eldorado	6		60-240 l	Di		Do G
Ernst-Thälmann-Str.	6		60-240 l	Fr G		Fr U
Eschenweg	3		60-240 l	Mi		Do U
Faberstr.	Mo		1,1m³	Mi		Mi U
Ferdinandstr.	6		60-240 l	Di		Do G
Feuerdornstr.	5		60-240 l	Do G		Fr U

Finkenheerder Str.	6		60-240 l	Di U	Di G
Finkensteig	3		1,1m³	Do	Mo U
Finkensteig	3		60-240 l	Mo G	Mo U
Fischerstr.	6		60-240 l	Di	Do G
Fontanestr.	1		60-240 l	Do U	Do G
Försterei Malchow	7		60-240 l	Di G	Di U
Forststr.	Mo		1,1m³	Mi	Mi U
Franz-Liszt-Ring	1		60-240 l	Do G	Do U
Franz-Mehring-Str.	Di		1,1m³	Mi	Mo G
Franz-Mehring-Str.	6		60-240 l	Mo U	Mo G
Friedenseck	Mi		1,1m³	Di/ Fr	Di U
Friedensturm	5		60-240 l	Fr U	Fr G
Friedrich-Ebert-Str.	1		60-240 l	Do G	Do U
Friedrich-Hegel-Str.	4		60-240 l	Mi	Mi U
Friedrich-Löffler-Str.	Mi		1,1m³	Di/ Fr	Di U
Friedrich-Löffler-Str.	Mi		60-240 l	Di	Di U
Fröbelpromenade	Mi		1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Fünfwegekreuz (Helenesee)				saisonbedingt	
Fürstenberger Str.	5		60-240 l	Di U	Di G
Fürstenwalder Poststr.	3		60-240 l	Mi	Fr U
Fürstenwalder Str.	6		60-240 l	Fr G	Fr U
Galileistr.	5		60-240 l	Do G	Fr U
Gartenstr.	6		60-240 l	Di	Do G
Georg-Fr.-Händel-Str.	1		60-240 l	Do G	Do U
Georg-Richter-Str.	1		60-240 l	Do U	Do G
Gerhart-Hauptmann-Str.	1		60-240 l	Do G	Do U
Gertraudenplatz	6		60-240 l	Di	Do G
Goepelberg	Mo		1,1m³	Fr	Mi G
Goepelstr.	3		60-240 l	Di G	Do U
Goethestr.	1		60-1100 l	Do U	Do G
Görlitzer Str.	Mi		60-1100 l	Di U	Di G
Gottfried-Benn-Str.	Mi		1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Gottfried-Benn-Str.	Mi		60-240 l	Mo	Mi U
Greifswalder Weg	Mo		1,1m³	Do	Mi G
Gronenfelder Weg	3		60-240 l	Mi	Do U
Große Müllroser Str.	5		60-240 l	Di G	Di G
Große Müllroser Str. 56-65, 70	Mi			1,1m³	Di/ Fr
	Mi U				
Große Oderstr.	Mo		1,1m³	Mi	Mi U
Große Oderstr.	3		60-240 l	Mo U	Mi U
Große Scharrnstr.	Mo		1,1m³	Mi	Mi U
Grubenstr.	3		60-240 l	Mi	Do G
Grüner Weg	4		60-240 l	Mo G	Mo U
Grunower Str.	5		60-240 l	Fr U	Fr G
Gubener Str.	6		60-240 l	Di	Do G
Güldendorfer Str.	6		60-240 l	Di U	Mi U
Güldendorfer Str.33- 37b	Mi		1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Gustav-Adolf-Str.	Mi		1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Hafenstr.	4		60-240 l	Mo G	Mo U
Hahnendornweg	3		60-240 l	Mi	Do U
Halbe Stadt	4		60-240 l	Mo U	Mo G
Halbe Stadt 27, 32-34	Mo		1,1m³	Mi	Mo G
Hamburger Str.	3		60-240 l	Mo G	Mi G
Hamburger Str.	Mo		1,1m³	Do	Mi G
Hanewald	Mo		1,1m³	Mi	Mi U
Hansaplatz	Mo		1,1m³	Di	Mo U
Hansastr.	3		60-240 l	Mo G	Mo U
Harfenweg	1		60-240 l	Do G	Do U
Heilbronner Str.	6		60-240 l	Mo U	Mo G
Heimchengrund	1		60-240 l	Do G	Do U
Heimkehrstr.	3		60-240 l	Mi	Do U
Heinrich-Heine-Str.	3		60-240 l	Mi G	Do G

Heinrich-Hildebrandt-Str.	5	60-240 l	Di U	Di G
Heinrich-Hildebrandt-Str.	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Di G
Heinrich-Zille-Str.	1	60-240 l	Do U	Do G
Helenesee		saisonbedingt		
Hellweg	1	60-240 l	Do G	Do U
Herbert-Jensch-Str.	4	60-240 l	Mo G	Mo U
Hermann-Bojan-Str.	1	60-240 l	Do G	Do U
Hexenberg (Kliestow)	2	60-240 l	Mi U	Do U
Hohenwalder Str.	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Holzmarkt	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Holzmarkt	Mo	60-240 l	Mo U	Mi U
Hugo-Mühle-Str.	3	60-240 l	Mi U	Mi G
Humboldtstr.	6	60-240 l	Mi	Do U
Huttenstr.	6	60-240 l	Fr G	Fr U
Im Sande	5	60 l -1100 l	Fr	Mi G
Im Technologiepark	9	60-240 l	Do G	Mo G
Im Winkel	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Immenweg	1	60-240 l	Do G	Do U
Johann-Eichorn-Str.	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Mi U
Johannes-Kepler-Weg	Di	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Josef-Gesing-Str.	1	60-240 l	Do U	Do G
Joseph-Haydn-Str.	1	60-240 l	Do G	Do U
Jungclausenweg	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Di U
Jupiterweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Juri-Gagarin-Ring	Mi	1,1m³	Mo	Mi G
Kantstr.	4	60-240 l	Mi	Mi U
Karl- Kleindienst- Str.	3	60-240 l	Mi U	Mi G
Karl-Liebknecht-Str.	4	60-240 l	Mi	Mo G
Karl-Liebknecht-Str. 60	4	60-240 l	Fr G	Fr U
Karl-Marx-Str.	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Karl-Ritter-Platz	3	60-240l	Mo U	Mi U
Karl-Ritter-Platz	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Karl-Sobkowski-Str.	4	60-240 l	Mo G	Mo U
Käthe-Kollwitz-Str.	1	60-240 l	Do U	Do G
Kellenspring	6	60-240 l	Di	Do G
Kieler Str.	3	60-240 l	Mi	Mi U
Kieler Str.	Mo	1,1m³	Mo	Mi U
Kießlingplatz	1	60-240 l	Do G	Do U
Kietzer Gasse	4	60-240 l	Mo U	Mo G
Kiliansberg	4	60-240 l	Di U	Do G
Klabundstr.	Mi	60-240 l	Mo	Mi U
Klabundstr.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Kleine Müllroser Str.	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Mi U
Kleine Oderstr.	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Kleine Scharrnstr.	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Kleiststraße	Di	1,1m³	Mi	Mo G
Klenksberg	6	60-240 l	Di	Do G
Kliestower Str.	4	60 l -1,1m³	Mi	Do G
Kliestower Weg	4	60 l -1,1m³	Mi	Do G
Klingestraße	4	60-240 l	Mo U	Mo G
Klingestraße	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Klingetal	3	60-240 l	Mi U	Do U
Knappenweg	3	60-240 l	Mi	Do U
Kometenring	5	60-240 l	Do G	Fr U
Kommunardenweg	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Mi U
Kommunardenweg	Mi	60-240 l	Mo	Mi U
Konrad-Wachsmann-Str.	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Di U
K.-Ziolkowski-Allee	Di	1,1m³	Mo/ Do	Fr U
Kopernikusstraße	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Kopernikusstraße	Di	1,1m³	Mi	Fr G
Kosmonautensteig	Di	1,1m³	Mo/ Do	Mi G
Kosmonautensteig	Di	60-240 l	Mo	Mi G

Kräuterweg	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Kräuterweg Neubau	Di	1,1m³	Di/ Fr	Fr G
Kuhaue	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Mi U
Kuhweg	4	60-240 l	Mi	Do U
Langer Grund	5	60-240 l	Fr U	Mi G
Langer Grund	Di	1,1m³	Mo/ Do	Mi G
Lebuser Chaussee	9	60 l - 1,1m³	Fr	Do U
Lebuser Mauerstr.	Mo	1,1m³	Mi	Do
Lehmgasse	6	60-240 l	Mi	Do
Leipziger Platz	5	60-240 l	Di U	Di G
Leipziger Str. 1-18	5	60-240 l	Fr U	Di U
Leipziger Str. 123 - 177, 73 - 82, 40-52	5	60-240 l	Fr U	Di U
Leipziger Str. 19-39, 178-189	5	60-240 l	Di U	Di U
Leipziger Str. 53-73, 83-123	Di	1,1m³	Di/ Fr	Di U
Lennéstr.	3	60-240 l	Mo G	Mo U
Lessingstr.	6	60-240 l	Fr G	Fr U
Lichtenberger Str.	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Lienaustr.	4	60-240 l	Mi U	Mi U
Ligusterweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Lillihof	3	60-240 l	Mi	Fr U
Lindenstr. (Ffo.)	6	60-240 l	Di	Do G
Logenstr.	3	60-240 l	Di	Mi U
Logenstr.	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Lorbeerweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Lossower Str.	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Lübbener Str.	5	60-240 l	Di U	Di G
Luckauer Str.	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Ludwig-Feuerbach-Str.	4	60-240 l	Mi	Mi U
Luisenstr.	4	60-240 l	Mi	Mi U
Magdeburger Str.	Mo	60-1100 l	Di G	Mo G
Magistratssteig	3	60-240 l	Mo G	Mo U
Mahonienweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Malchow	7	60-240 l	Di G	Di U
Marieneck	Di	1,1m³	Mi	Do
Markendorfer Str.	5	60-240 l	Fr G	Fr U
Markendorfer Str.	Mi	1, 1m³	Mo	Fr U
Marktplatz	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Marsweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Martin-Opitz-Str.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Max- Heilmann-Str.	3	60-240 l	Mi U	Mi G
Max-Hannemann-Str	1	60-240 l	Do U	Do G
Maxim-Gorki-Str.	1	60-240 l	Do U	Do G
Merkurweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Messering	1	60-240 l	Do G	Do U
Messezentrum	1	1,1m³	Fr	Do U
Methner - Str.	1	60-240 l	Do U	Do G
Meurerstr.	3	60-240 l	Mi	Do U
Mittelweg	4	60-240 l	Mo G	Mo U
Mixdorfer Str.	5	60-240 l	Di U	Di G
Mixdorfer Str.	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Di G
Moskauer Str.	Mo	60 -1100 l	Di	Mi G
Mozartstr.	3	60-240 l	Mi G	Mi G
Mühlengasse	4	60-240 l	Mo U	Mo G
Mühlengrund	3	60-240 l	Do	Do G
Mühlental (Güldendorf)	6	60-240 l	Di G	Di G
Mühlenweg	6	60-240 l	Di U	Mi U
Mühlenweg Neubau	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Mühlenweg Neubau	Mi	60-240 l	Mo	Mi U
Müllroser Chaussee 53	Mi	1,1m³	Fr	Fr G

Müllroser Chaussee (Ffo.)	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Nuhnenstr.	1	60-240 l	Do G	Do U
Nußweg	6	60-240 l	Di U	Di G
Oberkirchplatz	4	60-240 l	Mo U	Mo G
Oderhang	4	60-240 l	Mo G	Mo U
Oderpromenade	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Otto-Nagel-Str.	1	60-240 l	Do U	Do G
Pablo-Neruda-Block	Di	1,1m³	Mi	Mi U
Pappelweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Paul-Feldner-Str.	6	60-240 l	Di	Do G
Paulinenhof	1	60-240 l	Do G	Do U
Pawel-Beljajew-Str.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi G
Peitzer Str.	5	60-240 l	Di U	Di G
Perleberger Str.	9	1,1m³	Fr	Mo U
Peter-Tschaikowski-Ring	1	60-240 l	Do G	Do U
Pfingstberg	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Mi U
Pflaumenweg	Mo	1,1m³	Fr	Mi G
Pillgramer Str.	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Pillgramer Str.	5	1,1m³	Di/ Fr	Fr G
Platanenweg	3	60-240 l	Mi	Do U
Platz der Begegnung	Mi	60-1100 l	Di	Di U
Platz der Demokratie	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Fr G
Platz der Einheit	Mo	1,1m³	Di	Mi U
Platz der Republik	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Poetensteig	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Posener Hof	6	60-240 l	Di	Do G
Potsdamer Str.	5	60-240 l	Fr G	Fr U
Potsdamer Str. 13 - 20	Mi	1,1m³	Mo	Fr U
Prager Str.	Mo	1,1m³	Do	Mi G
Prager Str.	Mo	60-240 l	Di	Mi G
Priestersteig	2	60-240 l	Mi G	Do G
Promenadengasse	Di	1,1m³	Mi	Mi U
Puschkinstr. 20 - 22, 28a - 29	5	60-240 l	Fr G	Fr G
Puschkinstr. Neubau	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Do G
Ragoser Talweg	4	60-240 l	Mi	Do G
Rathenaustr.	1	60-240 l	Do U	Do G
Regierungsstr.	Mo	60-1100 l	Mo U	Mo G
Richard-Wagner-Str.	1	60-240 l	Do G	Do U
Richtstr.	Mo	1,1m³	Fr	Mi G
Riebestr.	3	60-240 l	Mi G	Fr U
Robert-Havemann-Str.	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Fr U
Robert-Havemann-Str.	Mi	60-240 l	Di	Fr U
Rosa-Luxemburg-Str.	Di	1,1m³	Mi	Mi U
Rosa-Luxemburg-Str.	Mo	60-240 l	Mo U	Mi U
Rosengasse	Di	1,1m³	Mi	Mi U
Rostocker Str.	3	60-240 l	Mo G	Mo U
Rote Kapelle	Di	1,1m³	Mi	Mo G
Rudolf- Grunemann-Str.	3	60-240 l	Mi U	Mi G
Rudolf-Breitscheid-Str.	Di	60-240 l	Mo U	Mo G
Rudolf-Frantz-Str.	4	60-240 l	Mi	Mi U
Saarower Str.	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Sabinusstr.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Sandgrund	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Saturnweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Sauerstr.	1	60-240 l	Do G	Do U
Schalmeienweg	1	60-240 l	Do G	Do U
Schiefer Born	5	60-240 l	Fr G	Fr U
Schillerstr.	3	60-240 l	Mi G	Fr U
Schluchtweg	Mi	60-1100 l	Di U	Mi U
Schmalzgasse	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Schönfließer Weg	2	60-240 l	Mi U	Do U

Schubertstr.	3	60-240 l	Mi	Do G
Schulstr.	3	60-240 l	Mo G	Mi U
Schulstr.	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Schwarzer Weg	1	60-240 l	Do U	Do G
Seelower Kehre	Mo	1,1m³	Fr	Mi G
Seelower Kehre	3	60-240 l	Mo G	Mi G
Siedlerweg	5	60-240 l	Fr U	Fr G
Siedlerweg	Di	1,1m³	Di/ Fr	Fr G
Sonnenallee	5	60-240 l	Do G	Fr U
Sophienstr.	4	60-240 l	Mo U	Mo G
Spartakusring	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Di U
Spiekerstr.	6	60-240 l	Di	Do G
Spitzkrugring	2	60-1100 l	Fr	Do U
Spornmachergasse	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Spremberger Str.	5	60-240 l	Di U	Di G
Spremberger Str.	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Di G
Stadtbrücke	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Stakerweg	Di	1,1m³	Di/ Fr	Di U
Stechpalmenweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Steingasse	6	60-240 l	Di	Do G
Stendaler Str.	3	60-240 l	Di G	Mo G
Stendaler Str.	Mo	1,1m³	Mo G	Mo G
Stiftsplatz	4	60-240 l	Mo U	Mo G
Stralsunder Str.	Mo	1,1m³	Do	Mo G
Südring	Mi	1,1m³	Di/ Fr	Fr U
Südring	Mi	60-240 l	Di	Fr U
Thielestr.	6	60-240 l	Fr G	Fr U
Thomasiusstr.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Thomasiusstr.	Mi	60-240l	Mo	Mi U
Thomas-Müntzer-Hof	Di	1,1m³	Mi	Kein Bio
Topfmarkt	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Traubenweg	Di	1,1m³	Di/ Fr	Di U
Traubenweg	Di	60-240 l	Fr	Di U
Triftweg	4	60-240 l	Mi	Do U
Tunnelstr.	Mi	1,1m³	Di	Di G
Tunnelstr.	Mi	60-240 l	Mo U	Di G
Uferstr.	6	60-240 l	Mo U	Mi U
Uferstr.	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Ulmenweg	3	60-240 l	Mi	Do U
Umspannwerk (Messe)	1	1,1m³	Fr	Kein Bio
V-Tereschkowa-Str.	Mi	1,1m³	Mo	Mi G
Venusweg	5	60-240 l	Do G	Fr U
Wallensteinstr.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Wallensteinstr.	Mi	60-240 l	Mo	Mi U
Walter-Korsing-Str.	6	60-240 l	Di	Do G
Warschauer Str.	Mo	1,1m³	Do	Mi G
Weidenweg (Ffo.)	3	60-240 l	Mi U	Mi G
Weinberge	6	60 -240 l	Di G	Di G
Weinbergweg	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Fr U
Weinbergweg 25 + 26	5	60-240 l	Fr G	Fr U
Weißdornstr.	5	60-240 l	Do G	Fr U
Wieckestr.	Di	60-240 l	Mo U	Mo G
Wieselspring	1	60-240 l	Do G	Do U
Wildenbruchstr.	4	60-240 l	Mi	Mi U
Willichstr.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Wimpinastr.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Winsestr.	6	60-240 l	Fr G	Fr U
Winzerring	Di	60-240 l	Fr	Di U
Winzerring	Di	1,1m³	Di/ Fr	Di U
Wismarer Str.	3	60-240 l	Mo G	Mo U
Wismarer Str.	Mo	1,1m³	Do	Mi G
Witebsker Str.	Mo	60-240 l	Di	Mi G

Witebsker Str.	Mo	1,1m³	Fr	Mi G
Witzlebenstr.	1	60 -1100 l	Do U	Do G
Wladimir-Komarow-Eck	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi G
Wollenweberstr.	Di	1,1m³	Mi	Mi U
Wulkower Weg (Kliestow)	2	60-240 l	Mi U	Do U
Wünschstr.	Mi	1,1m³	Mo/ Do	Mi U
Zehmeplatz	Mo	1,1m³	Mi	Mi U
Ziegelstr.	Di	1,1m³	Mi	Mi U
Zschokkestr.	1	60-240 l	Do U	Do G
Zum Umspannwerk	1	60-240 l	Do G	Do U

Ortsteile

Booßen	2	60-240 l	Fr G	Fr G
Güldendorf	7	60-240 l	Di G	Di G
(außer Am Zwickel, Mühlental u. Weinberge)				
Hohenwalde	8	60-240 l	Mi G	Mi G
Junkerfeld	8	60-240 l	Mi G	Mi G
Kliestow	9	60-1100 l	Mi	Do U
(außer Hexenberg, Wulkower Weg)				
Lichtenberg	8	60-240 l	Mi G	Mi G
Lossow	7	60-240 l	Di G	Di G
Markendorf/ Siedlung u. Gewerbegebiet II	9	60-240 l	Do G	Do G
Markendorf u. Gewerbegebiet I	7	60-1100 l	Do G	Do G
Pagram	8	60-240 l	Mo G	Mo G
Rosengarten	8	60-240 l	Mo G	Mo G

Legende:
G = gerade Woche z.B. 2. Kalenderwoche
U = ungerade Woche, z. B. 3. Kalenderwoche
Gelbe Tonne Bereich 1-9 Siehe Tourenplan

Feiertagsregelung:
Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschieben sich dieser und alle darauf folgenden Abfuhrtage dieser Woche um einen Tag. In dieser Woche wird dann auch am Sonnabend abgefahren.

Bekanntmachung Ausschreibung Kleist Förderpreis für junge Dramatiker 2002

KLEIST-FESTTAGE
FRANKFURT

Ausschreibung
Kleist- Förderpreis für junge Dramatiker 2002

Die Kleist- Stadt Frankfurt (Oder) und die Dramaturgische Gesellschaft Berlin vergeben anlässlich der Kleist- Festtage 2002 zum 7. Mal den Kleist- Förderpreis für junge Dramatiker.

Bewerben können sich Autorinnen und Autoren, die nicht älter als 35 Jahre sind, mit noch nicht uraufgeführten deutschsprachigen Theatertexten.
Einsendeschluss ist der 1. März 2002.

Der Preis ist mit 7.670,- Euro dotiert und mit einer Uraufführungsgarantie verbunden.

Die Stückmanuskripte sind in zweifacher Ausfertigung zu senden an:

Kleist Forum Frankfurt
Kleist- Förderpreis für junge Dramatiker 2002
PF 1792
15207 Frankfurt (Oder)

In nur wenigen Jahren entwickelte sich der Kleist- Förderpreis zu einem der angesehensten Förderpreise im deutschsprachigen Raum.
Bisherige Preisträger sind:

1996: Guido Koster „Nachklang“
1997: Marius von Mayenburg „Feuergesicht“
1998: Katharina Gericke „Winterkönig“
1999: Dirk Dobrow „Legoland“
2000: Andreas Sauter / Bernhard Studlar „A. ist eine Andere“
2001: Katharina Schlender „Trutz“

Alle prämierten Stücke erlebten meist zahlreiche Inszenierungen im deutschsprachigen Raum und begründeten, wie am Beispiel von Marius von Mayenburg, den Anfang einer Dramatikerkarriere.
In den bisherigen Jahren fügten sich die Einsendungen zu einem repräsentativen Querschnitt des dramatischen Schaffens der jüngeren Theaterautorengeneration.

Seit der Schließung des Kleist- Theaters in Frankfurt (Oder), das bis zum Jahr 2000 die mit dem Preis verbundene Uraufführungsgarantie übernahm, können sich Theater bei der Dramaturgischen Gesellschaft Berlin für die Uraufführung bewerben. „A. ist eine andere“ (Kleist- Förderpreis 2000) wurde vom Theater Chemnitz uraufgeführt und als Gastspiel zu den Kleist- Festtagen 2001 in das neuerbaute Kleist Forum Frankfurt (Oder) eingeladen. Katharina Schlenders Stück „Trutz“ wird Ende Januar 2002 an den Vereinigten Städtischen Bühnen Krefeld und Mönchengladbach die Uraufführung erleben und ebenfalls zu den Kleist- Festtagen 2002 im Kleist Forum zu sehen sein. Den Kleist- Förderpreises 2002 werden die Städtischen Bühnen Münster uraufführen.

Die Kleist- Festtage in Frankfurt (Oder) finden diesmal vom 28.06. – 07.07.2002 statt.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellte Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 64 601 968
BLZ: 170 524 72

Kto.-Nr.: 63 051 206
BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 09. November 2001
Sparkasse Frankfurt

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 67 311 392
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 13. November 2001
Sparkasse Frankfurt

Impressum
Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.
Jahresabonnementspreis: DM 30,-
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG
Kellenspring 6
15230 Frankfurt (Oder)